

Karl Marx vor den Kölner geschwornen

Karl Marx

Soc 920.14.145

Harvard College
Library



FROM THE FUND GIVEN BY

ROBERT PARKER CLAPP

CLASS OF 1879

FOR BOOKS ON ECONOMICS

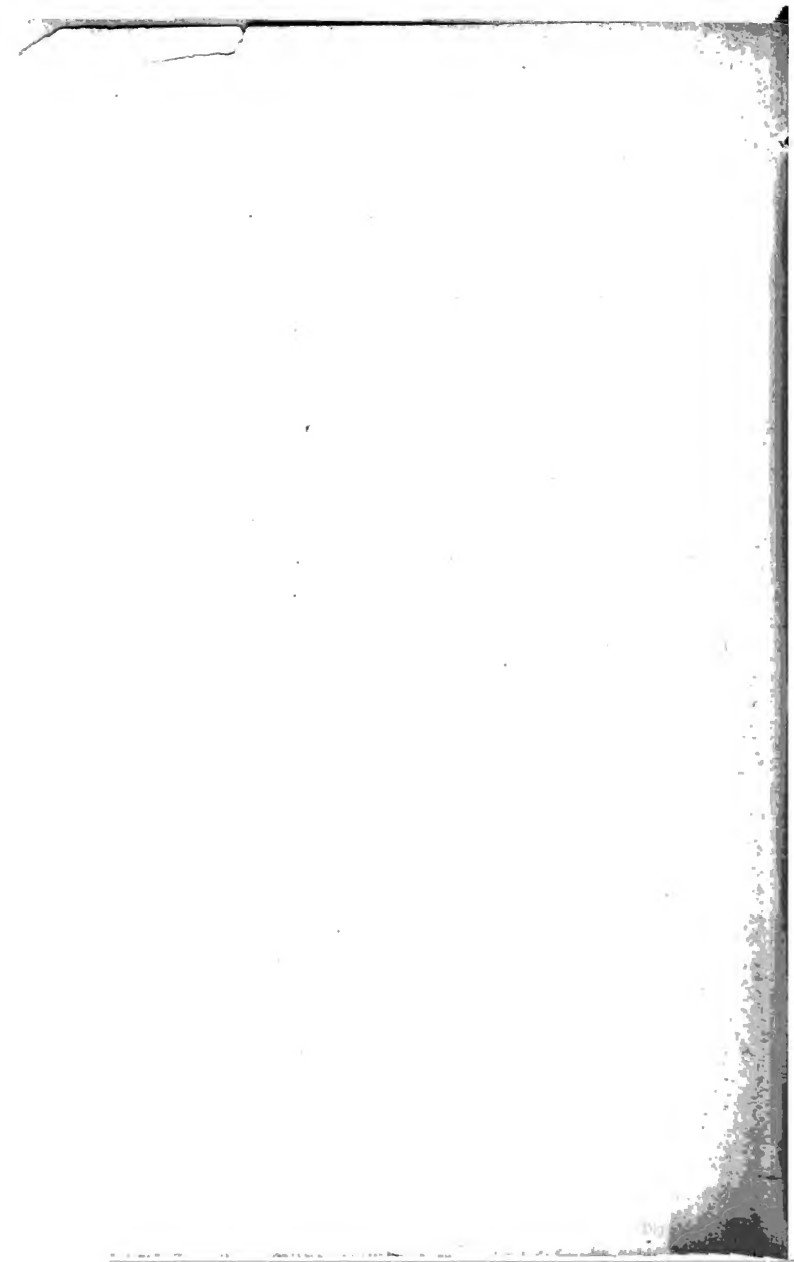
Karl Marx
vor den Kölner Geschwornen.

Prozess
gegen den
Ausschuß der rheinischen Demokraten
wegen
Aufrufs zum bewaffneten Widerstand
(9. Februar 1849).
Aus der „Neuen Rheinischen Zeitung.“

Mit einem Vorwort von Friedrich Engels.

Preis 20 Pfennig.

Berlin 1895.
Verlag der Expedition des „Vorwärts“
(2b. Glocke).



21729

1849

0

Karl Marx

vor den Kölner Geschwornen.

Prozeß

gegen den

Ausschuß der rheinischen Demokraten

wegen

Aufrufs zum bewaffneten Widerstand

(9. Februar 1849).

Aus der „Neuen Rheinischen Zeitung.“

Mit einem Vorwort von Friedrich Engels.

Berlin 1895.

Verlag der Expedition des „Vorwärts“
(2h. Stode).

Soc 97-2.17.17

HARVARD COLLEGE LIBRARY

CLAPP FUND

May 3, 1929

Vorwort.

Zum besseren Verständniß der nachfolgenden Verhandlungen wird es genügen, die Hauptereignisse zusammenzustellen, an die sie sich anknüpfen.

Die Feigheit der deutschen Bourgeoisie hatte der feudal-bureaucratisch-absolutistischen Reaktion erlaubt, sich von den niederschmetternden Schlägen des März 1848 soweit zu erholen, daß Ende Oktober schon ein zweiter Entscheidungskampf bevorstand. Der Fall von Wien, nach langem, heldenmüthigem Widerstand, gab auch der preussischen Kamarilla den Muth zu einem Staatsstreich. Die zahme Berliner „Nationalversammlung“ war ihr immer noch zu wild. Sie sollte gesprengt, mit der Revolution sollte ein Ende gemacht werden.

Am 8. November 1848 wird das Ministerium Brandenburg-Manteuffel gebildet. Am 9. verlegt es den Sitz der Versammlung von Berlin nach Brandenburg, damit sie, ungestört durch die revolutionären Einflüsse Berlins, im Schutz der Bajonnette „frei“ berathen könne. Die Versammlung weigert sich zu gehen; die Bürgerwehr weigert sich, gegen die Versammlung einzuschreiten. Das Ministerium löst die Bürgerwehr auf, entwaffnet sie, ohne daß sie sich wehrt, und erklärt Berlin in Belagerungszustand. Die Versammlung antwortet damit, daß sie das Ministerium am 13. November wegen Hochverraths in Anklagestand versetzt. Das Ministerium heßt die Versammlung von einem Berliner Lokal ins andere. Die Versammlung beschließt am 15., daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über Staatsgelder zu verfügen und Steuern zu erheben, solange sie, die Versammlung, nicht frei in Berlin ihre Sitzungen fortsetzen kann.

Dieser Beschluß der Steuerverweigerung konnte nur dadurch in Wirksamkeit treten, daß das Volk der Steuereintreibung mit bewaffneter Hand Widerstand entgegensetzte. Und damals waren noch Waffen genug in der Hand der Bürgerwehr. Trotzdem blieb man fast überall beim passiven Widerstand. Nur an wenigen Orten bereitete man sich vor, die Gewalt mit der Gewalt zu vertreiben. Der kühnste Aufruf hierzu aber blieb der des Ausschusses der demokratischen Vereine der Rheinprovinz, der in Köln saß und aus Marx, Schapper und Schneider bestand.

Daß der Kampf gegen den in Berlin siegreich durchgeführten Staatsstreich am Rhein nicht mit Erfolg anzunehmen war, darüber täuschte sich der Ausschuß nicht. Die Rheinprovinz hatte fünf Festungen; in ihr selbst, in Westfalen, Mainz, Frankfurt und Luxemburg lag allein ungefähr ein Drittel der ganzen preussischen Armee, darunter

zahlreiche Regimenter aus den östlichen Provinzen. Die Bürgerwehr war in Köln und anderen Städten bereits aufgelöst und entwaffnet. Aber es handelte sich auch nicht um den unmittelbaren Sieg in Köln, das selbst erst vor wenigen Wochen vom Belagerungszustand befreit war. Es handelte sich darum, ein Beispiel zu geben für die übrigen Provinzen und dadurch die revolutionäre Ehre der Rheinprovinz zu retten. Und das war geschehen.

Die preußische Bourgeoisie, die der Regierung einen Machtposten nach dem andern wieder abgetreten hatte, aus Furcht vor den damals noch halb träumenden Zuckungen des Proletariats, die längst schon Neue empfand über ihre früheren Machtgelüste, die schon seit März vor Angst nicht mehr wußte wo aus noch ein, weil hier die um den Absolutismus gruppierten Mächte der alten Gesellschaft, dort das zum Bewußtsein seiner Klassenstellung heraufdämmernde junge Proletariat ihr drohend gegenübertrat — die preußische Bourgeoisie that, was sie stets im entscheidenden Augenblick gethan — sie duckte sich. Und die Arbeiter waren nicht so dumm, für die Bourgeoisie ohne die Bourgeoisie loszuschlagen; für sie — namentlich am Rhein — waren die preußischen Fragen ohnehin reine Lokalfragen; sollten sie einmal im Interesse der Bourgeoisie ins Feuer gehen, dann auch gleich in und für ganz Deutschland. Es war ein bedeutsames Vorzeichen, daß schon damals die „preußische Spitze“ bei den Arbeitern absolut nicht zog.

Kurz, die Regierung siegte. Einen Monat später, am 6. Dezember, konnte sie die Berliner Versammlung, die bis dahin ein ziemlich schabiges Dasein gefristet, endgiltig auflösen und eine neue Verfassung offenzureißen, die aber auch erst wirklich ins Leben trat, nachdem sie zum bloßen konstitutionellen Possenspiel degradiert war.

Am Tage nach dem Erscheinen des Aufruhrs, 20. November, waren die drei Unterzeichner vor den Untersuchungsrichter vorgeladen; der Prozeß wegen Rebellion wurde gegen sie eingeleitet. Von Verhaftung war damals selbst in Köln keine Rede. Am 7. Februar hatte die „Neue Rheinische Zeitung“ ihren ersten Prozeß zu bestehen; Marx, ich und der Gerant Korff erschienen vor den Geschwornen und wurden freigesprochen. Am folgenden Tage wurde der Prozeß des Ausschusses verhandelt. Das Volk hatte bereits sein Urtheil im Voraus gefällt, indem es 14 Tage vorher den Angeklagten Schneider zum Abgeordneten für Köln gewählt.

Die Vertheidigungsrede von Marx bildet selbstverständlich den Gipfelpunkt der Verhandlungen. Sie ist namentlich nach zwei Stunden hin interessant.

Erstens dadurch, daß es ein Kommunist ist, der hier den bürgerlichen Geschwornen klar zu machen hat, daß die Handlungen, die er begangen und derentwegen er als Angeklagter vor ihnen steht, eine Handlung ist, die nicht nur zu begehen, sondern zu ihren äußersten Folgerungen fortzuführen, eigentlich die Pflicht und Schuldigkeit ihrer Klasse, der Bourgeoisie, war. Diese Thatsache allein genügt, um die Haltung der deutschen, speziell preußischen Bourgeoisie während der Revolutionszeit zu kennzeichnen. Es handelt sich darum, wer herrschen soll, die um die absolute Monarchie gruppierten gesellschaftlichen und staatlichen Mächte: feudaler Großgrundbesitz, Armee, Bureaucratie, Pflasterthum, oder aber die Bourgeoisie. Daß noch im Entstehen begriffene Proletariat hat an dem Kampf nur soweit

Interesse, als es durch den Sieg der Bourgeoisie Lust und Licht zur eignen Entwicklung, Elbogenraum auf dem Kampfplatz erhält, wo es einst den Sieg über alle andern Klassen erfechten soll. Aber die Bourgeoisie, und mit ihr das Kleinbürgerthum, rührt und regt sich nicht, als die feindliche Regierung sie im Sitz ihrer Macht angreift, ihr Parlament zersprengt, ihre Bürgerwehr entwaffnet, sie selbst unter den Belagerungszustand wirft. Da treten die Kommunisten in den Ring, rufen sie auf, zu thun, was ihre verfluchte Schuldigkeit ist. Gegenüber der alten, feudalen Gesellschaft bilden Beide, Bourgeoisie wie Proletariat, die neue Gesellschaft, stehen Beide zusammen. Der Aufruf bleibt natürlich erfolglos, und die Ironie der Geschichte will, daß dieselbe Bourgeoisie jetzt zu Gericht sitzen soll über den revolutionären, proletarischen Kommunisten hier und über die kontre-revolutionäre Regierung dort.

Zweitens aber — und dies macht die Rede besonders wichtig auch noch für unsere Tage — wahr ist den revolutionären Standpunkt gegenüber der heuchlerischen Geseklichkeit der Regierung in einer Weise, woran Mancher sich noch heute ein Beispiel nehmen könnte. — Wir haben das Volk zu den Waffen gerufen gegen die Regierung? Das thaten wir, und es war unsere Schuldigkeit. Wir haben das Gesez gebrochen, wir haben den Rechtsboden verlassen? Gut, aber die Geseze, die wir brachen, die Regierung hat sie schon vorher zerrissen dem Volk vor die Füße geworfen, und ein Rechtsboden besteht nicht mehr. Man kann uns als besiegte Feinde aus dem Wege räumen, aber man kann uns nicht verurtheilen.

Die offiziellen Parteien von der Kreuzzeitung bis zur Frankfurter werfen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei vor, sie sei eine revolutionäre Partei, sie wolle den Rechtsboden, der 1866 und 1871 geschaffen wurde, nicht anerkennen, und sie stelle sich dadurch selbst — so heißt's wenigstens noch bis zu den Nationalliberalen hinab — außerhalb des gemeinen Rechts. Ich will von der monströsen Ansicht absehen, als könne sich Jemand durch Behauptung einer Meinung außerhalb des gemeinen Rechts stellen. Das ist der pure Polizeistaat, den man doch besser thäte, nur im Stillen zu praktiziren, und in der Phrase den Rechtsstaat zu predigen. Aber was ist denn der Rechtsboden von 1866 anders als ein revolutionärer Boden? Man bricht die Bundesverfassung und erklärt den Bundesgenossen den Krieg. Nein, sagt Bismarck, die Anderen haben den Bundesbruch begangen. Worauf zu antworten, daß eine revolutionäre Partei sehr tölpelhaft sein muß, wenn sie nicht für jede Schilderhebung mindestens ebenso gute Rechtsgründe findet, wie Bismarck für die seinige 1866. — Dann provozirt man den Bürgerkrieg, denn anders war der Krieg 1866 nichts. Jeder Bürgerkrieg aber ist ein revolutionärer Krieg. Man führt den Krieg mit revolutionären Mitteln. Man verbündet sich mit dem Ausland gegen Deutsche; man führt italienische Truppen und Schiffe ins Gesecht, man ködert Bonaparte mit Ausichten auf deutsche Gebietswerbung am Rhein. Man bildet eine ungarische Legion, die für revolutionäre Zwecke gegen ihren angestammten Landesvater kämpfen soll; man stützt sich in Ungarn auf Klapka wie in Italien auf Garibaldi. Man siegt und — verschluckt drei Kronen von Gottes Gnaden, Hannover, Kurhessen, Nassau, deren jede mindestens ebenso legitim, ebenso sehr „angestammt“ und „von Gottes Gnaden“ war wie die Krone Preußens. Endlich zwingt man den übrigen

Bundesgenossen eine Reichsverfassung auf, die z. B. im Fall von Sachsen ebenso freiwillig angenommen wurde, wie seiner Zeit der Tilsiter Friede von Preußen.

Beklage ich mich darüber? Es fällt mir nicht ein. Ueber geschichtliche Ereignisse beklagt man sich nicht, man bemüht sich im Gegentheil, ihre Ursachen zu verstehen und damit auch ihre Folgen, die noch lange nicht erschöpft sind. Aber was man ein Recht hat zu verlangen, ist, daß die Leute, die alles das gethan, nicht anderen Leuten vorwerfen, sie seien Revolutionäre. Das Deutsche Reich ist eine Schöpfung der Revolution — allerdings einer Revolution eigner Art, aber darum nicht minder einer Revolution. Was dem einen recht, das ist dem anderen billig. Revolution bleibt Revolution, ob sie von der Krone Preußen praktizirt wird oder von einem Kesselflicker. Wenn die Regierung des Tags die bestehenden Gesetze anwendet, um sich ihrer Gegner zu entledigen, so thut sie, was jede Regierung thut. Wenn sie aber glaubt, sie schmettere sie noch extra nieder mit dem Donnerwort: Revolutionär! so kann sie damit höchstens den Philister schrecken. „Selbst Revolutionär!“ halt es aus ganz Europa zurück.

Grundförmisch aber wird die Zumuthung, man solle die aus den geschichtlichen Verhältnissen unumgänglich folgende revolutionäre Natur ablegen, wenn sie an eine Partei gerichtet wird, die man erst außerhalb des gemeinen Rechts, d. h. außerhalb des Gesetzes stellt, und von der man dann verlangt, sie solle den Rechtsboden anerkennen, den man gerade für sie abgeschafft hat.*)

Daß man über so etwas nur ein Wort zu verlieren hat, beweist wieder den politisch zurückgebliebenen Zustand Deutschlands. In der übrigen Welt weiß Jedermann, daß die gesammten gegenwärtigen politischen Zustände das Ergebnis von lauter Revolutionen sind. Frankreich, Spanien, die Schweiz, Italien — so viel Länder, so viel Regierungen von Revolutions Gnaden. In England erkennt sogar der Whig Macaulay an, daß der jetzige Rechtszustand begründet ist auf eine Revolution über die andere (revolutions heaped upon revolutions). Amerika feiert seit hundert Jahren seine Revolution jeden vierten Juli. In der Mehrzahl dieser Länder giebt es Parteien, die sich durch den bestehenden Rechtszustand nicht länger gebunden halten, als dieser sie binden kann. Wer aber z. B. in Frankreich die Royalisten oder Bonapartisten anlagen wollte, sie seien revolutionär, der würde einfach ausgelacht.

Nur in Deutschland, wo politisch nichts gründlich erledigt wird (sonst wäre es nicht in zwei Stücke zerrissen, in Oesterreich und das sogenannte Deutschland) und wo ebendeshwegen auch die Vorstellungen vergangener, aber erst halb überwundener Zeiten in den Köpfen unsterblich fortovegetiren (weßhalb die Deutschen sich das Denker Volk nennen) — nur in Deutschland kann es noch vorkommen, daß man von einer Partei verlangt, sie solle sich durch den bestehenden sogenannten Rechtszustand nicht nur thatsächlich, sondern auch moralisch gebunden halten; sie solle im Voraus versprechen: was auch kommen möge, sie wolle diesen von ihr bekämpften Rechtszustand nicht umwerfen, selbst wenn sie es könne. Mit anderen Worten, sie solle sich verpflichten, die bestehende politische Ordnung am Leben zu erhalten in alle

*) Engels hat dies Vorwort unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes geschrieben. D. S.

EWigkeit. Das und nichts anderes heißt es, wenn man von der deutschen Sozialdemokratie verlangt, sie solle aufhören, „revolutionär“ zu sein.

Aber der deutsche Spießbürger — und seine Meinung ist noch immer die öffentliche Meinung Deutschlands — ist ein eigner Mann. Er hat nie eine Revolution gemacht. Die von 1848 machten die Arbeiter für ihn — zu seinem Entsetzen. Dafür hat er um so mehr Revolutionen erlitten. Denn wer in Deutschland seit dreihundert Jahren die Revolutionen machte — sie waren auch danach — das waren die Fürsten. Ihre ganze Landeshoheit und endlich ihre Souveränität war die Frucht von Rebellionen gegen den Kaiser. Preußen ging ihnen mit gutem Beispiel voran. Preußen konnte erst ein Königreich werden, nachdem der „große Kurfürst“ gegen seinen Lehnsherrn, die Krone Polen, eine erfolgreiche Rebellion durchgeführt und so das Herzogthum Preußen von Polen unabhängig gemacht hatte. Seit Friedrich II. wurde die Rebellion Preußens gegen das Deutsche Reich in ein System gebracht; er „pöf“ auf die Reichsverfassung noch ganz anders als unser braver Bracke auf das Sozialistengesetz. Dann kam die französische Revolution, und sie wurde von den Fürsten wie von den Spießbürgern unter Thränen und Seufzern erlitten. Das Deutsche Reich wurde im Reichsdeputationshauptschluß 1803 von Franzosen und Russen höchst revolutionär unter die deutschen Fürsten vertheilt, weil diese selbst über die Theilung sich nicht einigen konnten. Dann kam Napoleon und erlaubte seinen ganz besonderen Schülern, den Fürsten von Baden, Bayern und Württemberg, sich aller innerhalb und zwischen ihren Gebieten liegenden reichsunmittelbaren Grafschaften, Baronien und Städte zu bemächtigen. Gleich darauf machten dieselben drei Hochverräther die letzte erfolgreiche Rebellion gegen ihren Kaiser, machten sich mit Napoleon's Hilfe souverän, und sprengten damit endgiltig das alte Deutsche Reich. Seitdem vertheilte der faktische deutsche Kaiser, Napoleon, Deutschland ungefähr alle drei Jahre wieder neu unter seine getreuen Knechte, die deutschen Fürsten und andere. Endlich kam die glorreiche Befreiung von der Fremdherrschaft, und zum Lohne wurde Deutschland vom Wiener Kongreß, d. h. von Rußland, Frankreich und England, als allgemeines Entschädigungsgebiet für heruntergekommene Fürsten vertheilt und verschachert, und die deutschen Spießbürger wie so viel Hämmel in ungefähr 2000 abgeordneten Gebietsstücken den verschiedenen sechsunddreißig Landesvätern zugewiesen, vor deren Mehrzahl sie noch heute als vor deren angestammten Landesvätern „unterthänigst ersterben“. Alles das soll nicht revolutionär gewesen sein — wie recht hatte doch Schnapphahn'ski-Lichnowski, als er im Frankfurter Parlament ausrief: Das historische Recht hat keinen Datum nicht! Es hatte nämlich nie einen gehabt!

Die Zumuthung des deutschen Spießbürgers an die deutsche sozialdemokratische Arbeiterpartei hat also nur den einen Sinn, daß diese Partei Spießbürger werden soll wie er selbst, und die Revolutionen bei Weibe nicht mitmachen, aber sie alle erleiden. Und wenn die durch Kontrevolution und Revolution zur Macht gekommene Regierung dieselbe Zumuthung stellt, so heißt das nur, daß die Revolution gut ist, solange sie von Bismarck für Bismarck und Konsorten gemacht wird, aber verwerflich, wenn sie gegen Bismarck und Konsorten gemacht wird.

London, 1. Juli 1885.

Friedrich Engels.

Affsenverhandlung wegen Aufreizung zur Rebellion.

Verhandelt zu Köln den 8. Februar 1849.

Die Angeklagten: Karl Marx, Redakteur en chef der „Neuen Rheinischen Zeitung“, Karl Schapper, Korrektor der „Neuen Rheinischen Zeitung“, Schneider II, Advokat, erscheinen ohne Rechtsbeistände. Staatsprokurator Bölling vertritt das öffentliche Ministerium. Der inkriminirte Aufruf lautet:

Aufruf! „Köln, 18. November 1848. Der rheinische Kreis-ausschuß der Demokraten fordert alle demokratischen Vereine der Rheinprovinz auf, die Beschlußnahme und Durchführung folgender Maßregeln zu bewerkstelligen:

1. Nachdem die preußische Nationalversammlung selbst die Steuer-verweigerung beschlossen, ist ihre gewaltsame Eintreibung durch jede Art des Widerstandes zurückzuweisen.
2. Der Landsturm zur Abwehr des Feindes ist überall zu organisiren. Für die Unbemittelten sind Waffen und Munition auf Gemeindefkosten oder durch freiwillige Beiträge zu beschaffen.
3. Die Behörden sind überall aufzufordern, sich öffentlich darüber zu erklären, ob sie die Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen und ausführen wollen.

Im Weigerungsfalle sind Sicherheitsausschüsse zu ernennen, und zwar womöglich im Einverständnisse mit den Gemeindevorständen. Der gesetzgebenden Versammlung widerstrebende Gemeinderäthe sind durch allgemeine Volkswahl zu erneuern.

Im Namen des rheinischen Kreis-ausschusses der Demokraten:

Karl Marx. Karl Schapper. Schneider II.

In dem kurzen Verhör erklären die Angeklagten, die Verfasser des inkriminirten Aufrufes zu sein und unter dem inneren Feind die bewaffnete Regierungsgewalt verstanden zu haben.

Staatsprokurator Bölling (zur Rechtfertigung der Anklage) stellt den Inhalt des angegriffenen Aufrufes zusammen und sucht nachzuweisen, daß in demselben eine Aufreizung zum Widerstand mit Gewalt und Thätlichkeit gegen die mit der zwangsweisen Beitreibung der Steuern betrauten Beamten enthalten sei. Es kann, sagt er, den Angeklagten nicht zur Entschuldigung gereichen, daß ein Theil der Mitglieder der Nationalversammlung am 15. November v. J. angeblich einen Beschluß gefaßt hatte, wonach keine Steuern mehr bezahlt werden sollen. Jener Beschluß war rechtlich nicht erlassen, weil der Sitz der Nationalversammlung verlegt worden war, und diese folglich in Berlin keine Beschlüsse mehr fassen konnte. Man wird entgegen, die Regierung habe nicht das Recht gehabt, den Sitz der Nationalversammlung zu verlegen. Es wird indeß nicht schwer halten, dieses Raisonement zu widerlegen. Die Krone ist bis zum vorigen

Jahr im Besitz der absoluten Gewalt gewesen; sie hat damals auf einen Theil dieser Gewalt zu Gunsten des Volkes verzichtet; sie hat nämlich eine Nationalversammlung zur Vereinbarung der Verfassung zusammenberufen. Die Krone hat aber weder ausdrücklich, noch implicite auf das Recht verzichtet, den Ort zu bestimmen, an dem die Nationalversammlung tagen solle; es kann ihr mithin nach den allgemeinen Interpretationsregeln über Verzichte dieses Recht nicht abgesprochen werden. Wenn man aber auch von den Folgerungen aus der Natur des Verzichts absehen wollte, so muß man, in Ermangelung eines besonderen Gesetzes darüber, wo die Nationalversammlung tagen solle, auf die frühere Gesetzgebung, auf das Gesetz über die Vereinigten Landtage zurückgehen. Dieses Gesetz sagt im § 1 ausdrücklich, daß die Regierung den Ort zu bestimmen habe, wo der Vereinigte Landtag zusammentreten solle. Das Recht, den Ort zu bestimmen, an dem die Nationalversammlung tagen soll, ist ohnehin nur ein Ausfluß der Exekutivgewalt des Staates, und in allen konstitutionellen Ländern anerkannt. — Nachdem der Staatsprocurator diese Sätze näher auszuführen und zu begründen gesucht, fährt derselbe also fort:

Wenn in allen konstitutionellen Staaten der Regierung die Befugniß nicht bestritten wird, die Nationalversammlung aufzulösen, sobald sie der Ansicht ist, daß dieselbe die Stimme des Volkes nicht repräsentire, so kann man im vorliegenden Falle, wo nur von einer konstituierenden Versammlung die Rede ist, der Krone dieses Recht nicht absprechen. Hatte aber die Regierung sogar das Recht, die Nationalversammlung aufzulösen, so durfte sie dieselbe sicherlich auch an einen anderen Ort verlegen. Alle Einwendungen, welche gegen dieses Recht der Krone vorgebracht worden sind, beruhen auf einer Begriffsverwirrung, auf einer Verwechslung zwischen legislativer und exekutiver Gewalt.

Nach diesen Ausführungen bemüht sich der Staatsprocurator nachzuweisen, daß es nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht der Regierung war, die Nationalversammlung von Berlin zu verlegen. Mit besonderer Hervorhebung des Verhaltens des Berliner Volkes der Nationalversammlung gegenüber schildert er die Vorfälle, welche sich in dem Zeitraum vom 9. Juni bis 9. November v. J. zu Berlin in und außerhalb der Vereinbar-Versammlung zugetragen haben, und sucht daraus zu demonstrieren, daß die Versammlung in Berlin nicht frei und ihre Verlegung im Interesse des Landes nothwendig war.

Der angebliche Steuerverweigerungsbeschluß, so fährt er fort, ist auch zweitens deshalb ungiltig, weil dabei die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind. Nach der Geschäftsordnung kann kein Antrag vor der zweiten Lesung zum Beschluß erhoben werden. Der Antrag zur Steuerverweigerung ist aber in der ersten Sitzung schon angenommen worden. Viele Deputirte, welche sich der Verlegung nach Brandenburg nicht gefügt und bis dahin in Berlin mit fortgetagt hatten, waren zu jener Sitzung gar nicht eingeladen

worden. Die Annahme jenes Beschlusses geschah gleichsam durch Ueberrumpelung. Der angebliche Beschluß ist aber auch drittens in materieller Hinsicht ungiltig, weil die Nationalversammlung über Steuern gar nicht zu beschließen hatte. Der Staatsprokurator bemüht sich, diesen Satz durch eine Deduktion aus dem § 13 des Gesetzes vom 8. April 1848 herzuleiten, und fragt dann:

War es angemessen, daß die Nationalversammlung, selbst wenn sie sich in ihrem Rechte glaubte, der Krone einen solchen Widerstand entgegensetzte und zu dem gefährlichen Mittel der Steuerverweigerung ihre Zuflucht nahm? Wäre es nicht passender gewesen, nach Brandenburg zu gehen und von dort aus gegen die Verlegung zu protestiren? Konnte man nicht dort ebensogut die Vereinbarung fortsetzen? Statt eine Vermittlung zu suchen, griff man sogleich zum gefährlichsten Mittel. Um das Ministerium Brandenburg zu beseitigen, beschloß man eine Maßregel, die, wenn sie Erfolg gehabt, den Staat zu Grunde richtete und einen Bürgerkrieg herbeiführen mußte. Wer sich einem solchen Beschluß unterwirft, der hat auch seine Folgen zu tragen. Wenn der Beweis geführt ist, daß jener Beschluß formell und materiell ungiltig war, so müssen die Angeklagten verurtheilt werden. Ueberdies war er nicht vollstreckbar, da er nicht durch die Gesessammlung publizirt war. Und doch unternahmen es die Angeklagten, ihn auszuführen, ja sie gehen sogar noch weiter als jener Beschluß, indem sie zu dessen gewaltfamer Durchführung auffordern. Das fühlt aber ein Jeder, der Sinn für Gesetz und Ordnung hat, daß ein solcher ungesetzlicher Widerstand gegen die Beamten eine Rebellion ist und nicht geduldet werden kann. Ich trage deshalb auf Verurtheilung der sämmtlichen Angeklagten an.

Nach Beendigung der Anklage des Staatsprokurators wurde die Sitzung eine Viertelstunde suspendirt. Hierauf gab der Präsident, Herr Appellationsrath Kremer, dem Angeklagten Karl Marx das Wort.

Karl Marx: Meine Herren Geschwornen! Wenn der schwebende Prozeß vor dem 5. Dezember anhängig gemacht worden wäre, würde ich die Anklage des öffentlichen Ministeriums begreifen. Jetzt, nach dem 5. Dezember, begreife ich nicht, wie das öffentliche Ministerium noch Gesetze gegen uns anzurufen wagt, welche die Krone selbst mit Füßen getreten hat. Worauf hat das öffentliche Ministerium seine Kritik der Nationalversammlung, seine Kritik des Steuerverweigerungsbeschlusses begründet? Auf die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Und was that die Regierung, als sie am 5. Dezember eigenmächtig eine Verfassung oktroyirte und dem Lande ein neues Wahlgesetz aufdrang? Sie zerriß die Gesetze vom 6. und 8. April 1848. Diese Gesetze bestehen nicht mehr für die Anhänger der Regierung, sollen sie noch für ihre Gegner bestehen? Die Regierung stellte sich am 5. Dezember auf revolutionären Boden, nämlich auf Kontrerevolutionären. Ihr gegenüber giebt es nur noch Revolutionäre oder Mitschuldige. Sie selbst verwandelte sogar die Masse der Bürger, die auf dem Boden der vorhandenen Gesetze sich bewegt, die

gegenüber der Gesetzesverletzung das bestehende Gesetz behauptet, in Aufrührer. Vor dem 5. Dezember konnte man verschiedener Ansicht sein über die Verletzung, über die Auseinanderspaltung der Nationalversammlung, über den Belagerungszustand von Berlin. Nach dem 5. Dezember ist es eine authentische Thatsache, daß diese Maßregeln die Kontrerevolution einleiten sollten, daß daher jedes Mittel gestattet war gegen eine Fraktion, welche die Bedingungen, unter denen sie Regierung war, selbst nicht mehr anerkannte, also auch von dem Lande nicht mehr als Regierung anerkannt werden konnte.

Meine Herren! Die Krone konnte wenigstens den Schein der Geseklichkeit retten, sie hat es verschmäht. Sie konnte die Nationalversammlung auseinanderjagen und dann das Ministerium vor das Land treten und sagen lassen: „Wir haben einen Staatsstreich gewagt, die Verhältnisse zwangen uns dazu. Wir haben uns formell über das Gesetz hinweggesetzt, aber es giebt Momente der Krise, wo das Bestehen des Staates selbst auf dem Spiele steht. In solchen Momenten giebt es nur ein unverletzliches Gesetz, das Bestehen des Staates. Als wir die Versammlung auflösten, existirte keine Konstitution. Wir konnten daher die Konstitution nicht verletzen. Zwei organische Gesetze existirten dagegen, das Gesetz vom 6. und 8. April 1848. Ja, es existirte in Wahrheit nur ein einziges organisches Gesetz, das Wahlgesetz. Wir fordern das Land auf, nach diesem Gesetz zu neuen Wahlen zusammenzutreten. Vor die Versammlung, die aus diesen Urwahlen hervorgeht, werden wir hintreten, wir, das verantwortliche Ministerium. Diese Versammlung, wir erwarten es, wird den Staatsstreich anerkennen, als rettende That, die durch die Nothwendigkeit der Umstände geboten war. Sie wird nachträglich diesen Staatsstreich sanktioniren. Sie wird es aussprechen, daß wir eine gesetzliche Formel verletzt, um das Vaterland zu retten. Sie mag die Würfel über uns werfen.“ Wenn das Ministerium so gehandelt, könnte es uns mit einigem Scheine vor Ihren Richterstuhl verweisen. Die Krone hätte den Schein der Geseklichkeit gerettet. Sie konnte es nicht, sie wollte es nicht.

In den Augen der Krone war die Märzrevolution eine brutale Thatsache. Die eine brutale Thatsache kann nur durch die andere ausgemerzt werden. Indem das Ministerium die Neuwahlen auf Grund des Gesetzes vom April 1848 kassirte, verleugnete es seine Verantwortlichkeit, kassirte es das Gericht selbst, vor dem es verantwortlich war. Den Appell von der Nationalversammlung an das Volk verwandelte es so von vornherein in reinen Schein, in Fiktion, in Betrug. Indem das Ministerium eine erste, auf dem Zensus beruhende Kammer als integrierenden Theil der gesetzgebenden Versammlung erfand, zerriß es die organischen Gesetze, verließ es den Rechtsboden, verfälschte es die Volkswahlen, schnitt es dem Volke jedes Urtheil ab über die „rettende That“ der Krone.

Also, meine Herren, die Thatsache läßt sich nicht leugnen, kein späterer Geschichtsschreiber wird sie leugnen: die Krone hat eine

Revolution gemacht, sie hat den bestehenden Rechtszustand über den Haufen geworfen, sie kann nicht an die Gesetze appelliren, die sie selbst so schändlich umgestoßen hat. Wenn man eine Revolution glücklich vollbringt, kann man seine Gegner hängen, aber nicht verurtheilen. Man kann sie als besiegte Feinde aus dem Wege räumen, man kann sie nicht als Verbrecher richten. Nach vollendeter Revolution oder Kontrevolution kann man die umgestoßenen Gesetze gegen die Vertheidiger derselben Gesetze nicht in Anwendung bringen. Es ist dies eine feige Heuchelei der Geseßlichkeit, die Sie, meine Herren, nicht durch Ihren Urtheilspruch sanktioniren werden.

Ich habe Ihnen gesagt, meine Herren, daß die Regierung das Urtheil des Volkes über die „rettende That der Krone“ verfälscht hat. Und dennoch hat das Volk schon gegen die Krone entschieden für die Nationalversammlung. Die Wahlen zur zweiten Kammer sind die einzig geseßlichen, weil sie allein auf Grundlage des Geseßes vom 8. April 1848 stattgefunden haben. Und fast alle Steuerverweigerer sind zur zweiten Kammer wiedergewählt worden, viele zwei-, dreimal. Mein Mitangeklagter selbst, Schneider II, ist Deputirter von Köln. Die Frage über das Recht der Nationalversammlung, die Steuerverweigerung zu beschließen, ist also schon faktisch durch das Volk entschieden. — Von diesem höchsten Urtheilsprüche abgesehen. Sie Alle werden mir zugeben, meine Herren, daß hier kein Verbrechen im gewöhnlichen Sinn vorliegt, daß hier überhaupt kein Konflikt mit dem Geseße vorliegt, der vor Ihr Forum gehört. In gewöhnlichen Zuständen ist die öffentliche Gewalt die Vollzieherin der bestehenden Geseße; Verbrecher ist, wer diese Geseße bricht oder der öffentlichen Gewalt in Ausübung derselben gewaltjam entgegentritt. In unserem Falle hat die eine öffentliche Gewalt das Geseß gebrochen; die andere öffentliche Gewalt, gleichgiltig welche, hat es behauptet. Der Kampf zwischen zwei Staatsgewalten liegt weder im Bereiche des Privatrechtes, noch im Bereiche des Kriminalrechtes.

Die Frage, wer im Rechte war, die Krone oder die Nationalversammlung, sie ist eine geschichtliche Frage. Alle Jurys, alle Gerichte in Preußen zusammengenommen, können sie nicht entscheiden. Es giebt nur eine Macht, die sie lösen wird, die Geschichte. Ich begreife daher nicht, wie man uns auf Grund des Code pénal (Strafgesetzbuch) auf die Anklagebank verweisen konnte.

Daß es sich hier um einen Kampf zwischen zwei Gewalten handelte, und zwischen zwei Gewalten kann nur die Gewalt entscheiden, das, meine Herren, hat die revolutionäre und kontrevolutionäre Presse gleichmäßig ausgesprochen. Ein Organ der Regierung selbst hat es kurz vor der Entscheidung des Kampfes proklamirt. Die „Neue Preußische Zeitung“, das Organ des jetzigen Ministeriums, hatte das wohl erkannt. Einige Tage vor der Krise sagte sie ungefähr: Es kommt jetzt nicht mehr auf das Recht, sondern auf die Gewalt an, und es wird sich zeigen, daß das alte gottbegnadete

Königthum noch die Gewalt hat. Die „Neue Preussische Zeitung“ hatte die Sachlage richtig aufgefaßt. Gewalt gegen Gewalt. Der Sieg mußte zwischen beiden entscheiden. Die Kontrerevolution hat gesiegt, aber nur der erste Akt des Dramas ist beendet. In England hat der Kampf über 20 Jahre gedauert. Karl I. war wiederholt Sieger, er bestieg schließlich das Schaffot. Und wer bürgt Ihnen dafür, meine Herren, daß nicht das jetzige Ministerium, daß nicht diese Beamten, die sich zu seinem Werkzeug machten und machen, als Hochverräther von der jetzigen Kammer verurtheilt werden oder von ihren Nachfolgern?

Meine Herren, das öffentliche Ministerium hat seine Anklage auf die Gesetze vom 6. und 8. April zu begründen gesucht. Ich war gezwungen, Ihnen nachzuweisen, daß eben diese Gesetze uns freisprechen. Aber ich verheimliche es Ihnen nicht, ich habe diese Gesetze nie anerkannt, ich werde sie nie anerkennen. Sie hatten nie eine Geltung für die aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Deputirten; noch weniger konnten sie der Revolution des Märzses ihre Bahn vorschreiben.

Wie sind die Gesetze vom 6. und 8. April entstanden? Durch Vereinbarung der Regierung mit dem Vereinigten Landtage. Man wollte auf diesem Wege an den alten gesetzlichen Zustand anknüpfen und die Revolution vertünchen, welche eben diesen Zustand beseitigt hatte. Männer wie Camphausen u. dgl. hielten es für wichtig, den Schein des gesetzlichen Fortschritts zu retten. Und wie retteten sie diesen Schein? Durch eine Reihe augenfälliger und abgeschmackter Widersprüche. Bleiben Sie, meine Herren, einen Augenblick auf dem alten, gesetzlichen Standpunkt stehen! Das bloße Dasein des Ministers Camphausen, eines verantwortlichen Ministers, eines Ministers ohne Beamtenkarriere, war es nicht eine Ungegesetzlichkeit? Camphausen's, des verantwortlichen Ministerpräsidenten, Stellung war eine ungesetzliche. Dieser gesetzlich nicht existirende Beamte ruft den Vereinigten Landtag zusammen, um Gesetze durch ihn beschließen zu lassen, zu deren Beschlußnahme dieser selbe Landtag gesetzlich nicht befugt war. Und dies sich selbst aufhebende und ins Gesicht schlagende Formenspiel nannte man gesetzlichen Fortschritt, Behauptung des Rechtsbodens.

Aber sehen wir ab von dem Formellen, meine Herren! Was war der Vereinigte Landtag? Der Vertreter alter verkommener gesellschaftlicher Verhältnisse. Die Revolution, sie hatte eben stattgefunden gegen diese Verhältnisse. Und den Vertretern der besiegten Gesellschaft legt man organische Gesetze vor, welche die Revolution gegen diese alte Gesellschaft anerkennen, regeln, organisiren sollen? Welch ein abgeschmackter Widerspruch! Der Landtag war gestürzt mit dem alten Königthum. Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, sehen wir Aug' in Auge dem sogenannten Rechtsboden. Ich bin um so mehr gezwungen, auf diesen Punkt mich einzulassen, als wir mit Recht für Feinde des Rechtsbodens gelten, als die Gesetze vom

6. und 8. April bloß der formellen Anerkennung des Rechtsbodens ihr Dasein verdanken. Der Landtag vertrat vor allem das große Grundeigenthum. Das große Grundeigenthum war wirklich die Grundlage der mittelalttrigen, der feudalen Gesellschaft.

Die moderne bürgerliche Gesellschaft, unsere Gesellschaft, beruht dagegen auf der Industrie und dem Handel. Das Grundeigenthum selbst hat alle seine ehemaligen Existenzbedingungen verloren, es ist abhängig geworden von dem Handel und der Industrie. Die Agrikultur wird daher heutzutage industriell betrieben, und die alten Feudalherren sind herabgesunken zu Fabrikanten von Vieh, Wolle, Korn, Runkelrüben, Schnaps u. dgl., zu Leuten, die mit diesen Industrieprodukten Handel treiben wie jeder andere Handelsmann! So sehr sie an ihren alten Vorurtheilen festhalten mögen, in der Praxis verwandeln sie sich in Bürger, die zu wenigstens möglichen Kosten möglichst viel produziren, die einkaufen, wo am billigsten einzukaufen, und verkaufen, wo am theuersten zu verkaufen ist. Die Lebens-, die Produktions-, die Erwerbsweise dieser Herren zeugt also schon ihre überkommenen hochtrabenden Einbildungen der Lüge. Das Grundeigenthum, als das herrschende gesellschaftliche Element, setzt die mittelalttrige Produktions- und Verkehrsweise voraus. Der Vereinigte Landtag vertrat diese mittelalttrige Produktions- und Verkehrsweise, die längst aufgehört hatte, zu existiren, und deren Repräsentanten, so sehr sie an den alten Privilegien festhalten, ebenso sehr die Vortheile der neuen Gesellschaft mitgenießen und ausbeuten. Die neue bürgerliche, auf ganz anderen Grundlagen, auf einer veränderten Produktionsweise beruhende Gesellschaft mußte auch die politische Macht an sich reißen; sie mußte sie den Händen entreißen, welche die Interessen der untergehenden Gesellschaft vertraten, eine politische Macht, deren ganze Organisation aus ganz verschiedenen materiellen Gesellschaftsverhältnissen hervorgegangen war. Daher die Revolution. Die Revolution war daher ebenso sehr gegen das absolute Königthum gerichtet, den höchsten politischen Ausdruck der alten Gesellschaft, als gegen die ständische Vertretung, die eine längst durch die moderne Industrie vernichtete gesellschaftliche Ordnung oder höchstens noch anmaßliche Trümmer der täglich mehr von der bürgerlichen Gesellschaft überflügelten, in den Hintergrund gedrängten aufgelösten Stände repräsentirte. Wie kam man also auf den Einfall, den Vereinigten Landtag, den Vertreter der alten Gesellschaft, der neuen, in der Revolution sich zu ihrem Rechte bringenden Gesellschaft Gesetze diktiren zu lassen?

Angeblich, um den Rechtsboden zu behaupten. Aber, meine Herren, was verstehen Sie denn unter Behauptung des Rechtsbodens?

Die Behauptung von Gesetzen, die einer vergangenen Gesellschafts-epoche angehören, die von Vertretern untergegangener oder untergehender gesellschaftlicher Interessen gemacht sind, also auch nur diese, im Widerspruch mit den allgemeinen Bedürfnissen befindliche Interessen zum Gesetz erheben.

Die Gesellschaft beruht aber nicht auf dem Gesetze. Es ist das eine juristische Einbildung. Das Gesetz muß vielmehr auf der Gesellschaft beruhen, es muß Ausdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiellen Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnissen gegen die Willkür des einzelnen Individuums sein. Hier, der Code Napoléon, den ich in der Hand habe, er hat nicht die moderne bürgerliche Gesellschaft erzeugt. Die im 18. Jahrhundert entstandene, im 19. fortentwickelte bürgerliche Gesellschaft findet vielmehr im Code nur einen gesetzlichen Ausdruck. Sobald er den gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht, ist er nur noch ein Ballen Papier. Sie können die alten Gesetze nicht zur Grundlage der neuen gesellschaftlichen Entwicklung machen, so wenig als diese alten Gesetze die alten gesetzlichen Zustände gemacht. Aus diesen alten Zuständen sind sie hervorgegangen, mit ihnen müssen sie untergehen. Sie verändern sich nothwendig mit den wechselnden Lebensverhältnissen. Die Behauptung der alten Gesetze gegen die neuen Bedürfnisse und Ansprüche der gesellschaftlichen Entwicklung ist im Grund nichts anders als die scheinheilige Behauptung unzeitgemäßer Sonderinteressen gegen das zeitgemäße Gesamtinteresse.

Diese Behauptung des Rechtsbodens will solche Sonderinteressen als herrschende geltend machen, während sie nicht mehr herrschen; sie will der Gesellschaft Gesetze aufdringen, die durch die Lebensverhältnisse dieser Gesellschaft, durch ihre Erwerbsweise, ihren Verkehr, ihre materielle Produktion selbst verurtheilt sind, sie will Gesetzgeber in Funktion halten, die nur noch Sonderinteressen verfolgen, sie will die Staatsmacht mißbrauchen, um gewaltsam die Interessen der Minorität den Interessen der Majorität überzuordnen. Sie tritt also jeden Augenblick in Widerspruch mit den vorhandenen Bedürfnissen, sie hemmt den Verkehr, die Industrie, sie bereitet gesellschaftliche Krisen vor, die in politischen Revolutionen zum Ausbruch kommen. Das ist der wahre Sinn der Anhänglichkeit an den Rechtsboden und der Behauptung des Rechtsbodens. Und auf diese Phrase vom Rechtsboden hin, die entweder auf bewußtem Betrug oder auf bewußtloser Selbsttäuschung beruht, stützte man die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags, ließ man diesen Landtag organische Gesetze für die durch die Revolution nothwendig gewordene und durch sie erzeugte Nationalversammlung fabriziren. Und nach diesen Gesetzen will man die Nationalversammlung richten!

Die Nationalversammlung repräsentirte die moderne bürgerliche Gesellschaft gegenüber der im Vereinigten Landtage vertretenen feudalen Gesellschaft. Sie war vom Volke gewählt, um selbständig eine Verfassung festzusetzen, die den mit der bisherigen politischen Organisation und den bisherigen Gesetzen in Konflikt getretenen Lebensverhältnissen entspreche. Sie war daher von vorneherein souverän, konstituierend. Wenn sie sich gleichwohl auf den Vereinbarstandpunkt herabließ, so war das rein formelle Höflichkeit gegen die Krone, reine Zeremonie. Ich brauche hier nicht zu untersuchen, ob

die Versammlung dem Volke gegenüber das Recht hatte, sich auf den Vereinbarungsstandpunkt zu stellen. Nach ihrer Meinung sollte die Kollision mit der Krone durch den guten Willen beider Theile verhindert werden. So viel aber steht fest: die mit dem Vereinigten Landtage vereinbarten Gesetze vom 6. und 8. April waren formell ungültig. Sie haben materiell bloß insoweit Bedeutung, als sie die Bedingungen aussprechen und festsetzen, unter denen die Nationalversammlung wirklicher Ausdruck der Volkssouveränität sein konnte. Die Vereinigte Landtagsgesetzgebung war nur eine Form, die der Krone die Demüthigung ersparte, zu proklamiren: Ich bin besiegt!

Ich gehe jetzt, meine Herren Geschwornen, über zur näheren Beleuchtung des Vortrags des öffentlichen Ministeriums.

Das öffentliche Ministerium hat gesagt: „Die Krone hat sich eines Theils der Macht, die voll in ihrer Hand lag, entäußert. Selbst im gewöhnlichen Leben geht meine Verzichtsurkunde nicht über die klaren Worte hinaus, in denen ich verzichte. Das Gesetz vom 8. April 1848 räumt der Nationalversammlung aber weder ein Steuerverweigerungsrecht ein, noch setzt es Berlin als nothwendige Residenz der Nationalversammlung fest.“

Meine Herren! Die Macht lag zerbrochen in der Hand der Krone; sie begab sich der Macht, um ihre Bruchstücke zu retten. Sie erinnern sich, meine Herren, wie der König gleich nach seiner Thronbesteigung in Königsberg und Berlin förmlich sein Ehrenwort verpfändet gegen das Zugeständniß einer konstitutionellen Verfassung. Sie erinnern sich, wie der König 1847 bei Eröffnung des Vereinigten Landtags hoch und theuer schwur, er würde kein Stück Papier zwischen sich und seinem Volke dulden. Der König hat sich nach dem März 1848, hat sich selbst in der oktroirten Verfassung als konstitutionellen König proklamirt. Er hat diesen abstrakten welschen Land, das Stück Papier, zwischen sich und sein Volk geschoben. Wird das öffentliche Ministerium die Behauptung wagen, der König habe freiwillig seinen feierlichen Versicherungen ein so augenfälliges Dementi gegeben, er habe freiwillig vor ganz Europa sich der unerträglichen Inkonsequenz schuldig gemacht, die Vereinbarung oder die Verfassung zu bewilligen. Der König machte die Zugeständnisse, wozu ihn die Revolution zwang. Nicht mehr, nicht minder!

Das populäre Gleichniß des öffentlichen Ministeriums beweist leider nichts. Allerdings! Wenn ich verzichte, verzichte ich auf nichts mehr, als worauf ich ausdrücklich verzichte. Wenn ich Ihnen ein Geschenk mache, es wäre wirklich unverschämt von Ihnen, auf Grund meiner Schenkungsurkunde hin weitere Leistungen von mir erzwingen zu wollen. Aber eben das Volk war es, das nach dem März schenkte; die Krone war es, die das Geschenk empfing. Es versteht sich von selbst, daß das Geschenk im Sinne des Gebers und nicht des Empfängers, im Sinne des Volks und nicht der Krone, ausgelegt werden muß.

Die absolute Macht der Krone war gebrochen. Das Volk hatte gesiegt. Beide schlossen einen Waffenstillstand, und das Volk wurde getäuscht. Daß es getäuscht wurde, meine Herren, das öffentliche Ministerium selbst hat sich die Mühe genommen, es Ihnen ausführlich zu beweisen. Um das Steuerverweigerungsrecht der Nationalversammlung abzustreiten, hat das öffentliche Ministerium Ihnen weitläufig auseinandergesetzt, daß wenn etwas der Art im Gesetz vom 6. April 1848 enthalten war, es keinesfalls mehr im Gesetz vom 8. April 1848 zu finden ist. Also diese Zwischenzeit hatte man benutzt, um den Volksvertretern zwei Tage später die Rechte zu entziehen, die man ihnen zwei Tage vorher eingeräumt hatte. Konnte das öffentliche Ministerium glänzender die Ehrlichkeit der Krone kompromittiren, konnte es unwiderleglicher beweisen, daß man das Volk täuschen wollte?

Das öffentliche Ministerium sagt ferner: „Das Recht der Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung sei ein Ausfluß der Exekutivgewalt und in allen konstitutionellen Ländern anerkannt.“

Was das Recht der Exekutivgewalt betrifft, die gesetzgebenden Kammern zu verlegen, so fordere ich das öffentliche Ministerium auf, mir für diese Behauptung auch nur ein einziges Gesetz oder Beispiel anzuführen. In England z. B. könnte der König nach altem historischem Recht das Parlament an jeden ihm beliebigen Ort hinberufen. Es existirt kein Gesetz, wodurch London als legale Residenz des Parlaments bestimmt würde. Sie wissen, meine Herren, daß in England überhaupt die größten politischen Freiheiten sanktionirt sind durch das Wohnheitsrecht, nicht durch geschriebenes Recht, so z. B. die Pressfreiheit. Aber der Einfall eines englischen Ministeriums, das Parlament von London nach Windsor oder Richmond zu verlegen — es genügt, ihn auszusprechen, um seine Unmöglichkeit einzusehen.

Allerdings! In konstitutionellen Ländern hat die Krone das Recht, die Kammern zu vertagen. Vergessen Sie aber nicht, daß andererseits in allen Konstitutionen bestimmt ist, auf wie lange die Kammern vertagt werden dürfen, nach welcher Frist sie wieder einberufen werden müssen. In Preußen existirte keine Konstitution, sie sollte erst gemacht werden; es existirte kein gesetzlicher Termin der Einberufung für die vertagte Kammer, es existirte also auch kein Vertagungsrecht für die Krone. Die Krone konnte sonst die Kammern vertagen auf 10 Tage, auf 10 Jahre, auf ewig. Wo lag die Garantie, daß die Kammern je zusammenberufen wurden oder je zusammenblieben? Das Bestehen der Kammern neben der Krone war dem Gutdünken der Krone anheimgestellt, die gesetzgebende Gewalt zur Fiktion geworden, wenn hier einmal von gesetzgebender Gewalt die Rede sein soll.

Meine Herren! Sie sehen hier an einem Beispiele, wohin es führt, den Konflikt zwischen der preußischen Krone und der preußischen Nationalversammlung an den Verhältnissen konstitutioneller Länder

messen zu wollen. Es führt zur Behauptung des absoluten Königthums. Von der einen Seite vindiziert man der Krone die Rechte einer konstitutionellen Exekutivgewalt, von der anderen besteht kein Gesetz, keine Gewohnheit, keine organische Institution, welche ihr die Beschränkungen der konstitutionellen Exekutivgewalt auferlegt. Man stellt die Forderung an die Volksrepräsentation: Einem absoluten Könige spielst Du die Rolle einer konstitutionellen Kammer! Bedarf es noch der Ausführung, daß in dem vorliegenden Falle keine Exekutivgewalt einer legislativen Gewalt gegenüberstand, daß die konstitutionelle Theilung der Gewalten keine Anwendung finden kann auf die preussische Nationalversammlung und die preussische Krone?

Sehen Sie ab von der Revolution, halten Sie sich nur an die offizielle Vereinbarungstheorie. Nach dieser Theorie selbst standen sich zwei souveräne Gewalten gegenüber. Kein Zweifel! Von diesen zwei Gewalten mußte die eine die andere sprengen. Zwei souveräne Gewalten können nicht gleichzeitig, nicht neben einander funktionieren in einem Staat. Es ist dies ein Widersinn, wie die Quadratur des Kreises. Die materielle Macht mußte zwischen den beiden Souveränitäten entscheiden. Aber wir, wir haben die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Vereinbarung hier nicht zu untersuchen.

Genug! Zwei Mächte traten in Beziehung zu einander, um einen Vertrag zu schließen. Camphausen selbst unterstellte die Möglichkeit, daß der Vertrag nicht zu Stande komme. Von der Tribüne herab zeigte er den Vereinbarern hin auf die Gefahr, die dem Lande bevorstehe, wenn der Vergleich nicht zu Stande komme. In dem ursprünglichen Verhältnisse der vereinbarenden Nationalversammlung zur Krone lag die Gefahr, und hinterher will man die Nationalversammlung verantwortlich machen für diese Gefahr, indem man dies ursprüngliche Verhältniß verleugnet, indem man sie in eine konstitutionelle Kammer verwandelt! Man will die Schwierigkeit lösen, indem man von ihr abstrahirt!

Ich glaube Ihnen bewiesen zu haben, meine Herren, die Krone hatte nicht das Recht, weder die Vereinbarerversammlung zu verlegen, noch sie zu vertagen.

Aber das öffentliche Ministerium hat sich nicht beschränkt auf die Untersuchung, ob die Krone ein Recht zur Verlegung der Nationalversammlung hatte; es sucht die Zweckmäßigkeit dieser Verlegung nachzuweisen. „Wäre es nicht zweckmäßig gewesen“, ruft es aus, „wenn die Nationalversammlung der Krone Folge geleistet und nach Brandenburg gegangen wäre?“ Das öffentliche Ministerium findet diese Zweckmäßigkeit begründet in der Lage der Kammer selbst. Sie war unfrei in Berlin u. dgl. Liegt indessen die Absicht der Krone bei dieser Verlegung nicht klar am Tage? Hat sie alle offiziell angeführten Motive dieser Verlegung nicht selbst jeden Scheins entkleidet? Es handelte sich nicht um die Freiheit der Berathung, es handelte sich darum, entweder die Versammlung nach Hause zu schicken und

eine Verfassung zu oktroyiren, oder durch Einberufung von gefügigen Stellvertretern eine Scheinrepräsentation zu schaffen. Als sich wider Erwarten eine beschlußfähige Anzahl von Deputirten in Brandenburg einfand, da gab man die Heuchelei auf, da erklärte man die Nationalversammlung für aufgelöst.

Uebrigens, es versteht sich von selbst, die Krone hatte nicht das Recht, die Nationalversammlung für frei oder unfrei zu erklären. Niemand als die Versammlung selbst konnte entscheiden, ob sie die nothwendige Freiheit der Berathung genieße oder nicht genieße. Nichts bequemer für die Krone, als bei jedem ihr mißliebigen Beschlusse der Nationalversammlung sie für unfrei zu erklären, für unzurechnungsfähig, und sie zu interdiziren!

Das öffentliche Ministerium hat auch von der Pflicht der Regierung gesprochen, die Würde der Nationalversammlung zu schützen gegen den Terrorismus der Berliner Bevölkerung. Es klingt dies Argument wie eine Satyre gegen die Regierung. Von dem Benehmen gegen die Personen will ich nicht sprechen, und diese Personen waren immerhin die erwählten Vertreter des Volkes. Auf jede Weise hat man sie zu demüthigen gesucht, auf die allerinfamste Weise hat man sie verfolgt, man hat gleichsam eine wilde Jagd auf sie angestellt.

Lassen wir die Personen. Wie hat man die Würde der Nationalversammlung in ihren Arbeiten gewahrt? Ihre Archive sind der Soldateska preisgegeben worden, welche die Dokumente der Abtheilungen, die k. Botschaften, die Gesetzentwürfe, die Vorarbeiten in Fideibus verwandelte, den Ofen damit heizte, sie mit Füßen zerstampfte. Man beobachtete nicht einmal die Formen einer gerichtlichen Exekution, man bemächtigte sich des Archivs, ohne ein Inventar darüber aufzunehmen. Es lag im Plane, diese dem Volke so kostspieligen Arbeiten zu vernichten, um die Nationalversammlung besser verleumden zu können, um der Regierung und den Aristokraten gehässige Reformpläne aus der Welt zu schaffen. Und nach allem diesem, ist es nicht geradezu lächerlich, zu behaupten, die Regierung habe die Nationalversammlung, aus zarter Sorgfalt für ihre Würde, von Berlin nach Brandenburg verlegt?

Ich komme jetzt zur Ausführung des öffentlichen Ministeriums über die formelle Giltigkeit des Steuerverweigerungsbeschlusses. Um den Steuerverweigerungsbeschluß zum formell-giltigen Beschlusse zu erheben, sagt das Ministerium, mußte die Versammlung ihren Beschluß der Sanktion der Krone unterwerfen.

Aber, meine Herren, die Krone stand der Versammlung nicht in eigener Person gegenüber, sie stand ihr gegenüber in der Person des Ministeriums Brandenburg. Mit diesem Ministerium Brandenburg also, diesen Unsinn verlangt der öffentliche Ankläger, hätte sich die Versammlung vereinbaren sollen, um dies Ministerium als hochverrätherisch zu proklamiren, um ihm die Steuern zu verweigern! Was heißt eine solche Zumuthung anders, als die National-

versammlung sollte sich entschließen zu bedingungsloser Unterwürfigkeit unter jede Forderung des Ministeriums Brandenburg?

Der Steuerverweigerungsbeschluß war auch formell ungiltig, so sagt das öffentliche Ministerium, da erst bei der zweiten Verlesung ein Antrag zum Gesetz erhoben werden kann.

Von der einen Seite setzt man sich über die wesentlichen Formen hinaus, an die man gegenüber der Nationalversammlung gebunden war: von der andern muthet man der Nationalversammlung die Beobachtung der unwesentlichsten Formalitäten zu.

Nichts einfacher! Ein der Krone mißliebiger Antrag geht in erster Lesung durch, die zweite wird verhindert durch Waffengewalt, das Gesetz ist und bleibt ungiltig, weil es der zweiten Verlesung ermangelt. Das öffentliche Ministerium übersieht den exceptionellen Zustand, welcher herrschte, als die Volksvertreter, durch Bajonnette in ihrem SitzungsSaale bedroht, jenen Beschluß faßten. Die Regierung begeht Gewaltstreich über Gewaltstreich. Sie verletzte rücksichtslos die wichtigsten Gesetze, die Habeas-Corpus-Akte, das Bürgerwehrgesetz. Sie führt willkürlich den unbeschränktesten Militärdespotismus ein unter der Firma des Belagerungszustandes. Sie jagt die Volksvertreter selbst zum Teufel. Und während man auf der einen Seite alle Gesetze schamlos verletzt, verlangt man auf der andern Seite zarteste Beobachtung sogar eines Reglements!

Ich weiß nicht, meine Herren, ist es absichtliche Verfälschung — ich bin weit entfernt, sie von Seiten des öffentlichen Ministeriums vorauszusetzen — oder ist es Unwissenheit, wenn es sagt: „Die Nationalversammlung habe keine Vermittlung gewollt“, sie „habe keine Vermittlung versucht“.

Wenn das Volk der Berliner Nationalversammlung irgend einen Vorwurf macht, sind es ihre Vermittlungsgelüste. Wenn Mitglieder dieser Versammlung selbst eine Reue empfinden, es ist die Reue über ihre Vereinbarungssucht. Die Vereinbarungssucht war es, die ihr das Volk allmählig entfremdete, die sie alle Positionen verlieren ließ, die sie schließlich den Angriffen der Krone aussetzte, ohne daß eine Nation in ihrem Rücken stand. Als sie endlich einen Willen behaupten wollte, stand sie vereinsamt da, ohnmächtig, eben weil sie zur rechten Zeit keinen Willen zu haben und zu behaupten wußte. Sie bekundete zuerst diese Vereinbarungssucht, als sie die Revolution verleugnete und die Vereinbarungstheorie sanktionirte, als sie sich herabwürdigte von einer revolutionären Nationalversammlung zu einer zweideutigen Gesellschaft von Vereinbarern. Sie trieb die Vermittlungsschwäche zum Extremen, als sie von Pful eine Scheinanerkennung des Stein'schen Armeebefehls für vollgiltig akzeptirte. Die Verkündigung dieses Armeebefehls selbst war zur Farce geworden, als er nur mehr komisches Echo des Wrangel'schen Armeebefehls sein konnte. Und dennoch, statt über ihn hinauszugehen, griff die Versammlung mit beiden Händen nach der abschwächenden, ihn auf völlige Inhaltslosigkeit reduzierenden Verdolmetzung desselben durch das Ministerium Pful.

Um jeden ernststen Konflikt mit der Krone zu vermeiden, nahm sie den Scheinschatten einer Demonstration gegen die alte reaktionäre Armee als eine wirkliche Demonstration hin. Etwas, was auch nicht mehr eine Scheinlösung des Konflikts war, heuchelte sie ernsthaft für die wirkliche Lösung des Konflikts zu halten. So wenig kampfbegierig, so sehr vermittlungslustig war diese Versammlung, die das öffentliche Ministerium als muthwilliger Händelsucher darstellt!

Soll ich noch auf ein Symptom der vermittlungslustigen Natur dieser Kammer hinweisen? Erinnern Sie sich, meine Herren, an die Vereinbarung der Nationalversammlung über das Sistirungsgezet der Ablösungen mit Pful. Wenn die Versammlung den Feind in der Armee nicht zu eskaliren wußte, so galt es vor allem, den Freund im Bauernstande zu gewinnen. Auch darauf verzichtete sie. Es galt ihr vor allem, es galt ihr vor den Interessen ihrer eignen Selbsterhaltung, zu vermitteln, den Konflikt mit der Krone zu vermeiden, unter allen Bedingungen zu vermeiden. Und man wirft dieser Versammlung vor, sie habe keine Vermittlung gewollt, sie habe keine Vermittlung versucht? — Sie versuchte die Vermittlung noch, während der Konflikt schon ausgebrochen war. Sie kennen, meine Herren, die Broschüre von Unruh, eines Mannes des Zentrums. Sie haben daraus ersehen, was man alles versuchte, um den Bruch zu vermeiden, wie man Deputationen an die Krone schickte, die nicht vorgelassen wurden, wie einzelne Deputirte die Minister zu überreden suchten, die sie vornehm-hochmüthig zurückwiesen, wie man Konzessionen machen wollte, die verlacht wurden. Selbst in dem Augenblick noch wollte die Versammlung Frieden schließen, als es sich nur noch darum handeln konnte, zum Kriege zu rüsten.

Und diese Versammlung klagt das öffentliche Ministerium an, sie habe keine Vermittlung gewollt, keine Vermittlung versucht!

Die Berliner Nationalversammlung gab sich offenbar der größten Illusion hin, verstand ihre eigene Stellung, ihre eigenen Existenzbedingungen nicht, als sie vor dem Konflikt, während des Konfliktes noch eine gütliche Verständigung, eine Vermittlung mit der Krone für möglich hielt und zu bewerkstelligen suchte.

Die Krone wollte keine Vermittlung, sie konnte keine Vermittlung wollen. — Täuschen wir uns nicht, meine Herren Geschwornen, über die Natur des Kampfes, der im März zum Ausbruche kam, der später zwischen der Nationalversammlung und der Krone geführt wurde. Es handelt sich hier nicht um einen gewöhnlichen Konflikt zwischen einem Ministerium und einer parlamentarischen Opposition, es handelte sich nicht um den Konflikt zwischen Leuten, die Minister waren, und Leuten, die Minister werden wollten, es handelt sich nicht um den Parteikampf zweier politischer Fraktionen in einer gesetzgebenden Kammer. Es ist möglich, daß Mitglieder der Nationalversammlung, der Minorität oder Majorität angehörig, sich alles dies einbildeten. Nicht die Meinung der Vereinbarer — die wirkliche historische Stellung der Nationalversammlung,

wie sie aus der europäischen Revolution und der durch sie bedingten Märzrevolution hervorging, sie allein entscheidet. Was hier vorlag, das war kein politischer Konflikt zweier Fraktionen auf dem Boden einer Gesellschaft, das war der Konflikt zweier Gesellschaften selbst, ein sozialer Konflikt, der eine politische Gestalt angenommen hatte, es war der Kampf der alten feudalbureaucratischen mit der modernen bürgerlichen Gesellschaft, der Kampf zwischen der Gesellschaft der freien Konkurrenz und der Gesellschaft des Zunftwesens, zwischen der Gesellschaft des Grundbesitzes mit der Gesellschaft der Industrie, zwischen der Gesellschaft des Glaubens mit der Gesellschaft des Wissens.

Der entsprechende politische Ausdruck der alten Gesellschaft, das war die Krone von Gottes Gnaden, die bevormundende Bureaucratie, die selbständige Armee. Die entsprechende soziale Grundlage dieser alten politischen Macht, das war der privilegierte adlige Grundbesitz mit seinen leibeigenen oder halbleibeigenen Bauern, die kleine patriarchalische oder zünftig organisierte Industrie, die von einander abgeschlossenen Stände, der brutale Gegensatz von Stadt und Land, und vor Allem die Herrschaft des Landes über die Stadt.

Die alte politische Macht — gottbegnadete Krone, bevormundende Bureaucratie, selbständige Armee — sah ihre eigentliche materielle Grundlage unter den Füßen hinschwinden, sobald die Grundlage der alten Gesellschaft, der privilegierte adlige Grundbesitz, der Adel selbst, die Herrschaft des Landes über die Stadt, die Abhängigkeit des Landvolkes und die allen diesen Lebensverhältnissen entsprechende Gesetzgebung, wie Gemeindeordnung, Kriminalgesetzgebung u. dgl., angetastet wurden. Die Nationalversammlung verübte dies Attentat.

Andererseits sah jene alte Gesellschaft die politische Macht ihren Händen entrisen, sobald die Krone, die Bureaucratie und die Armee ihre feudalen Privilegien einbüßten. Und die Nationalversammlung wollte diese Privilegien kassieren. Kein Wunder also, daß Armee, Bureaucratie, Adel vereint die Krone zu einem Gewaltstreich hindrängten, kein Wunder, daß die Krone, die ihr eigenes Interesse im innigsten Zusammenhange mit dem der alten feudalbureaucratischen Gesellschaft wußte, sich zum Staatsstreich hindrängen ließ. Die Krone war eben der Repräsentant der feudal-aristokratischen Gesellschaft, wie die Nationalversammlung der Repräsentant der modern-bürgerlichen Gesellschaft war. Es liegt in den Lebensbedingungen der letztern, daß Bureaucratie und Armee aus Beherrschern des Handels und der Industrie zu ihren Werkzeugen erniedrigt, zu bloßen Organen des bürgerlichen Verkehrs gemacht werden. Sie kann nicht dulden, daß die Agrikultur durch feudale Privilegien, die Industrie durch bureaucratistische Bevormundung beschränkt wird. Es widerstrebt dies ihrem Lebensprinzip der freien Konkurrenz. Sie kann nicht dulden, daß die auswärtigen Handelsverhältnisse, statt durch die Interessen der Nationalproduktion, vielmehr nach den Rücksichten einer internationalen Hospolitik geregelt

werden. Sie muß die Finanzverwaltung den Produktionsbedürfnissen unterordnen, während der alte Staat die Produktion den Bedürfnissen der Krone von Gottes Gnaden und der Ausflüchtung der Königsmauern, der sozialen Stützen dieser Krone, unterordnen muß. Wie die moderne Industrie thatsächlich nivellirt, so muß die moderne Gesellschaft jede gesetzliche und politische Schranke zwischen Stadt und Land einreißen. In ihr giebt es noch Klassen, aber keine Stände mehr. Ihre Entwicklung besteht in dem Kampfe dieser Klassen, aber diese sind vereinigt, gegenüber den Ständen und ihrem gottbegnadeten Königthum.

Das Königthum von Gottes Gnaden, der höchste politische Ausdruck, der höchste politische Repräsentant der alten feudal-bureaokratischen Gesellschaft, kann daher der modernen bürgerlichen Gesellschaft keine aufrichtigen Zugeständnisse machen. Der eigene Erhaltungstrieb, die Gesellschaft, die hinter ihm steht, auf die es sich stützt, werden es stets von Neuem dahin treiben, die gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, den feudalen Charakter zu behaupten, die Kontrevolution zu riskiren!

Nach einer Revolution ist die Kontrevolution die stets sich erneuernde Lebensbedingung der Krone.

Andererseits kann auch die moderne Gesellschaft nicht rasten, bis sie die offizielle überlieferte Macht, wodurch sich die alte Gesellschaft noch gewaltfam behauptet, bis sie die Staatsgewalt derselben zertrümmert und beseitigt hat. Die Herrschaft der Krone von Gottes Gnaden ist eben die Herrschaft der veralteten Gesellschaftselemente.

Also kein Frieden zwischen diesen beiden Gesellschaften. Ihre materiellen Interessen und Bedürfnisse bedingen einen Kampf auf Leben und Tod, die eine muß siegen, die andere unterliegen. Das ist die einzig mögliche Vermittlung zwischen beiden. Also auch kein Frieden zwischen den höchsten politischen Repräsentanten dieser beiden Gesellschaften, zwischen der Krone und der Volksvertretung. Die Nationalversammlung hatte daher nur die Wahl, der alten Gesellschaft nachzugeben oder als selbständige Macht der Krone gegenüber aufzutreten.

Meine Herren! Das öffentliche Ministerium hat die Steuerverweigerung als eine Maßregel bezeichnet, „welche die Grundvesten der Gesellschaft erschüttere“. Die Steuerverweigerung hat mit den Grundvesten der Gesellschaft nichts zu thun.

Woher kommt es überhaupt, meine Herren, daß die Steuern, die Verwilligung und die Verweigerung der Steuern, eine so große Rolle spielen in der Geschichte des Konstitutionalismus? Es erklärt sich dies sehr einfach. Wie die Leibeigenen mit baarem Gelde ihre Privilegien erkaufen von den Feudalbaronen, so ganze Völker von den Feudalkönigen. Die Könige bedurften Geld in den Kriegen mit den auswärtigen Völkern und namentlich in ihren Kämpfen gegen die Feudalherren. Je mehr sich der Handel und die Industrie entwickelte, desto mehr bedurften sie des Geldes. In demselben Maße

entwickelte sich aber der dritte Stand, der Bürgerstand, in demselben Maße hatte er über größere Geldmittel zu verfügen. In demselben Maße kaufte er vermittelt der Steuern den Königen mehr Freiheiten ab. Um sich diese Freiheiten zu versichern, behielt er sich das Recht vor, die Geldleistungen in gewissen Terminen zu erneuern — das Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht. In der englischen Geschichte namentlich können Sie diese Entwicklung bis ins Detail verfolgen.

In der mittelalterigen Gesellschaft also waren die Steuern das einzige Band zwischen der aufkommenden bürgerlichen Gesellschaft und dem herrschenden feudalen Staate, das Band, wodurch dieser gezwungen wurde, jener Konzessionen zu machen, der Entwicklung derselben nachzugeben und sich ihren Bedürfnissen anzupassen. In den modernen Staaten hat sich dies Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht in eine Kontrolle der bürgerlichen Gesellschaft über den Verwaltungsausschuß ihrer allgemeinen Interessen, die Regierung, verwandelt.

Partielle Steuerverweigerung finden Sie daher vor als integrierenden Theil jedes konstitutionellen Mechanismus. Diese Art Steuerverweigerung hat statt, so oft das Budget verworfen wird. Das laufende Budget ist nur für einen bestimmten Zeitraum freiwillig. Die Kammern müssen außerdem, sobald sie vertagt sind, nach sehr kurzen Zwischenräumen wieder einberufen werden. Eine Unabhängigkeitsmachung der Krone ist daher unmöglich. Die Steuern sind durch Verwerfung eines Budgets definitiv verweigert, sobald die neue Kammer dem Ministerium keine Majorität zubringt oder die Krone nicht ein Ministerium im Sinne der neuen Kammern ernannt. Die Verwerfung des Budgets ist also eine Steuerverweigerung in parlamentarischer Form. Diese Form war in vorliegendem Konflikt nicht anwendbar, weil die Konstitution noch nicht existirte, sondern erst zu schaffen war.

Aber die Steuerverweigerung, wie sie hier vorliegt, eine Steuerverweigerung, die nicht nur das neue Budget verwirft, sondern selbst die Bezahlung der laufenden Steuern verbietet, auch sie ist nichts Unerhörtes. Sie war eine sehr häufige Thatsache im Mittelalter. Selbst der alte deutsche Reichstag und die alten feudalen brandenburgischen Stände haben Steuerverweigerungsbeschlüsse gefaßt. Und in modernen konstitutionellen Ländern fehlt es nicht an Beispielen. 1832 führte die Steuerverweigerung in England den Sturz des Ministeriums Wellington herbei. Und bedenken Sie wohl, meine Herren! Nicht das Parlament hatte in England die Steuerverweigerung beschlossen, das Volk proklamirte und vollzog sie aus eigener Machtvollkommenheit. England aber ist das historische Land des Konstitutionalismus.

Ich bin weit entfernt es zu leugnen. Die englische Revolution, die Karl I. auf das Schaffot brachte, begann mit der Steuerverweigerung. Die nordamerikanische Revolution, welche mit der Unabhängigkeitserklärung Nordamerikas von England endete, begann

mit der Steuerverweigerung. Die Steuerverweigerung kann auch in Preußen die Vorläuferin sehr schlimmer Dinge sein. Aber John Hampden brachte Karl I. nicht auf das Schaffot, sondern nur sein Eigensinn, seine Abhängigkeit von den feudalen Ständen, sein Dünkel, unabweisliche Forderungen der neuentstehenden Gesellschaft mit Gewalt niederherrschen zu wollen. Die Steuerverweigerung ist nur ein Symptom des Zwiespalts zwischen Krone und Volk, nur ein Beweis, daß der Konflikt zwischen Regierung und Volk schon einen hohen, gefährdrohenden Grad erreicht hat. Sie bringt den Zwiespalt, den Konflikt nicht hervor. Sie drückt nur das Vorhandensein dieser Thatfache aus. Im schlimmsten Falle folgt auf sie der Sturz der bestehenden Regierung, der vorhandenen Staatsform. Die Grundvesten der Gesellschaft werden nicht davon berührt. Im vorliegenden Falle nun gar war die Steuerverweigerung eine Nothwehr eben der Gesellschaft gegen die Regierung, von der sie in ihren Grundvesten bedroht war.

Das öffentliche Ministerium wirft uns schließlich vor, wir wären in dem inkriminirten Aufrufe weiter gegangen als die Nationalversammlung selbst. „Einmal habe die Nationalversammlung ihren Beschluß nicht publizirt.“ Soll ich ernsthaft darauf antworten, meine Herren, daß der Steuerverweigerungsbeschluß nicht einmal von der Gesefzsammlung publizirt wurde? Dann habe die Nationalversammlung nicht, wie wir, zur Gewalt aufgefordert, überhaupt nicht, wie wir, den revolutionären Boden betreten, sondern sich auf gefeslichem Boden halten wollen.

Vorhin stellte das öffentliche Ministerium die Nationalversammlung als ungefeslich dar, jetzt als gefeslich, jedesmal, um uns als Verbrecher darzustellen. Wenn die Eintreibung der Steuern einmal für ungefeslich erklärt ist, muß ich die gewaltfame Ausübung der Ungefeslichkeit nicht gewaltfam zurückweisen? Selbst von diesem Standpunkte aus waren wir daher berechtigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Uebrigens, es ist ganz richtig, die Nationalversammlung wollte sich auf rein gefeslichem Boden halten, auf dem Boden des passiven Widerstandes. Es standen ihr zwei Wege offen. Der revolutionäre. Sie schlug ihn nicht ein. Die Herren wollten ihre Köpfe nicht riskiren. Oder die Steuerverweigerung, die bei passivem Widerstand stehen blieb. Sie betrat diesen Weg. Das Volk aber mußte sich in Ausübung der Steuerverweigerung auf revolutionären Boden stellen. Das Verhalten der Nationalversammlung war für das Volk keineswegs maßgebend. Die Nationalversammlung hat keine Rechte für sich, das Volk hat ihr nur die Behauptung seiner eigenen Rechte übertragen. Vollführt sie ihr Mandat nicht, so ist es erloschen. Das Volk selbst tritt dann in eigener Person auf die Bühne und handelt aus eigener Machtvollkommenheit. Wäre z. B. eine Nationalversammlung an eine verrätherische Regierung verkauft, so müßte das Volk beide fortjagen, Regierung und Nationalversammlung. Wenn die Krone eine Kontrerevolution macht, so antwortet

das Volk mit Recht durch eine Revolution. Es bedarf dazu der Genehmigung keiner Nationalversammlung. Daß die preussische Regierung aber ein hochverrätherisches Attentat versucht, das hat die Nationalversammlung selbst ausgesprochen.

Ich resumire mich kurz, meine Herren Geschwornen. Die Gesetze vom 6. und 8. April 1848 kann das öffentliche Ministerium nicht gegen uns anrufen, nachdem die Krone selbst sie zerrissen hat. Diese Gesetze entscheiden an und für sich nicht, weil sie willkürliche Machtwerte des Vereinigten Landtags sind. Der Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung war formell und materiell gültig. Wir sind in unserem Aufrufe weiter gegangen als die Nationalversammlung. Es war dies unser Recht und unsere Pflicht.

Ich wiederhole schließlich, daß erst der erste Akt des Dramas beendet ist. Der Kampf der beiden Gesellschaften, der mittelalterlichen und der bürgerlichen, wird von Neuem in politischen Formen geführt werden. Dieselben Konflikte werden wieder beginnen, sobald die Versammlung zusammengekommen sein wird. Schon prophezeit das Organ des Ministeriums, die „Neue Preussische Zeitung“: Dieselben Leute haben wieder gewählt, und es wird nöthig sein, die Versammlung zum zweiten Male auseinanderzujagen.

Welchen neuen Weg auch die neue Nationalversammlung einschlagen mag, das nothwendige Resultat kann kein anderes sein als: Vollständiger Sieg der Kontrerevolution oder neue siegreiche Revolution! Vielleicht ist der Sieg der Revolution erst möglich nach vollendeter Kontrerevolution.

Der Angeklagte Schapper erhält das Wort.

Karl Schapper: Meine Herren Geschwornen! Nach der Vertheidigungsrede meines Mitangeklagten, des Herrn Marx, habe ich nur noch wenige Worte an Sie zu richten. Das öffentliche Ministerium hat versucht, sich bei der Anklage gegen uns auf den konstitutionellen Boden zu stellen, es ist ihm dies jedoch, Sie werden mit mir der Meinung sein, schlecht gelungen. Es hat versucht zu beweisen: 1. daß der König das Recht gehabt habe, die konstituierende preussische Nationalversammlung zu vertagen und aufzulösen; dieselbe folglich nach dem 9. November v. J. keine Beschlüsse, also auch keinen Steuerverweigerungsbeschluß mehr fassen konnte; 2. daß die Nationalversammlung überhaupt nicht das Recht hatte, die Steuern zu verweigern; 3. daß wenn sie selbst das Recht, die Steuern zu verweigern, besessen hätte, sie es doch ohne die allerhöchste Noth nicht hätte ausüben dürfen, da ein solches Mittel zum Bürgerkrieg führe, — und diese allerhöchste Noth sei noch nicht vorhanden gewesen; und endlich 4. daß wir, die Angeklagten, noch viel weiter gegangen seien als die Herren Vereinbarer, daß wir direkt versucht hätten, den Steuerverweigerungsbeschluß zur Ausführung zu bringen, folglich dem Strafkodex verfallen seien.

Erlauben Sie, meine Herren Geschwornen, daß ich meine Meinung über diese Punkte, im Gegensatz zu der des öffentlichen

Ministeriums, entwickle. — Im März hatte das Volk gesiegt, das absolute Königthum war gebrochen, es stand sogar in der Macht des Volkes, die Monarchie ganz zu beseitigen; die Majorität desselben erklärte sich jedoch für das konstitutionelle Königthum und für eine Feststellung durch seine Repräsentanten der Rechte und Befugnisse des Königs einerseits und des Volkes andererseits.

Die Volkssouveränität war feierlich anerkannt, die konstituierende Versammlung ward berufen, und sie stand, wenn nicht über der Krone, doch wenigstens mit ihr auf gleicher Stufe. Wir haben hier zwei moralische Personen, die einen Kontrakt mit einander abzuschließen haben — keine hat das Recht, die andere gänzlich zu beseitigen, zu vernichten — denn sonst hört alle Vereinbarung, alle Abmachung auf. Wenn der König, aus Besorgniß für die Nationalversammlung, dieselbe von Berlin nach Brandenburg verlegen konnte, so hatte dieselbe ebenso gut das Recht, den König, aus Besorgniß für seine Person, von Potsdam nach Berlin zu verlegen; wenn der König das Recht hatte, die konstituierende Versammlung auseinanderzujagen, so hatte dieselbe noch vielmehr das Recht, den König fortzujagen, und dieses Recht hat doch wahrscheinlich das öffentliche Ministerium nicht für die Versammlung vindiziren wollen. Die Kontrevolution hat durch geschickte Manöver augenblicklich gesiegt, und dieser Sieg hat ihr das Recht gegeben, nach ihrem Gutdünken zu handeln, so hätte das öffentliche Ministerium sagen, aber sich nicht auf den konstitutionellen Rechtsboden stellen sollen.

In Betreff des zweiten Punktes will ich nicht auf eine Masse alter, verrotteter vormärzlicher Geseze fußen, wie der Herr Staatsprokurator es gethan, sondern auf den gesunden Menschenverstand. Meine Herren Geschwornen, in einem konstitutionellen Staate ist der König der erste Magistrat, er hat von dem Volke die Aufgabe erhalten, die Geseze im Interesse Aller, und nicht allein im Interesse seines Hauses oder einer Kaste, vollstrecken zu lassen. — Dafür bezahlt ihn das Volk. — Erfüllt er nun seine Aufgabe nicht mehr, so erhält er auch kein Geld mehr, das ist ganz einfach und höchst konstitutionell-bürgerlich. In diesem Sinne handelte die konstituierende Versammlung, als sie die Steuerverweigerung aussprach, und sie hatte vollkommen Recht.

Hinsichtlich des dritten Punktes sagte das öffentliche Ministerium, es sei noch nicht nöthig gewesen, die Steuern zu verweigern, selbst wenn die Versammlung das Recht dazu gehabt hätte. Ich behaupte, sie hätte es schon früher thun sollen, wir wären dann nicht durch die Kontrevolution für den Augenblick besiegt worden. — Mein Vorredner hat Ihnen schon höchst klar bewiesen, daß hier nicht einzelne Personen oder Fraktionen sich bekämpfen, sondern daß sich die alte abgelebte feudale Gesellschaft und die nach der Herrschaft strebende bürgerliche Gesellschaft einander feindlich gegenüberstehen, daß dieses ein Kampf auf Leben und Tod ist; daß es sich hier darum handelt, zu beweisen, ob wir Deutschen noch lebensfähig-

keit genug besitzen, um uns aus einem Zustand herauszuarbeiten, den wir schon lange hätten beseitigen sollen, oder ob wir wirklich im Rückwärtsschreiten sind und dem asiatischen Despotismus verfallen müssen.

Daß die Krone und ihre Repräsentanten es nicht aufrichtig mit ihren Märzversprechungen meinten, war schon im August auch denen klar, die früher an die Redlichkeit derselben glaubten: damals hätte man schon nicht einen unhaltbaren Waffenstillstand schließen, sondern den Kampf aufnehmen sollen, es wäre dann gewiß unfähiges Gland von unserem Vaterlande abgewendet worden.

Sie erinnern sich, meine Herren, des Antrags des Abgeordneten Stein. Er verlangte ganz einfach, das Ministerium solle seine Aufrichtigkeit für die konstitutionelle Institution dadurch bethätigen, daß es den reaktionären Offizieren es zur Ehrenpflicht mache, aus der Armee auszutreten. Was thaten die Diener der Krone? Sie verweigerten die Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung und traten ab; dann kamen andere, die halbe Versprechungen machten, um Zeit zu gewinnen, weil man damals noch nicht offen mit seinen Plänen hervorzutreten wagte. Hätte man es aufrichtig gemeint, hätte man wirklich die alte feudale Gesellschaft aufgeben und die bürgerliche anerkennen wollen, so hätte man die von Stein vorgeschlagene Maßregel schon im letzten Frühjahre ausgeführt, und wäre dann nicht mit der Nationalversammlung in Konflikt gerathen. In der That, meine Herren, in einem konstitutionellen Lande sind die Offiziere nicht mehr Diener des Königs, sondern Diener des Staats, der sie für ihre Dienste bezahlt. Sind sie nun mit den Institutionen dieses Staates nicht einverstanden, wollen oder können sie ihm nicht treu und redlich dienen, so verlangt es ihre Ehre, daß sie austreten und sich nicht länger bezahlen lassen für Dienste, die sie nicht thun wollen. Das ist ganz einfach.

Als die Nationalversammlung später die auf dem Bauernstande haftenden Feudallasten aufheben wollte, als sie gar Adel, leere Titel und Orden abschaffte, schrie man Zeter und Mordio und drängte die Krone, einen Staatsstreich so schnell als möglich auszuführen. Man schrie über Verletzung des Eigenthums, als wenn man nicht gerade beabsichtigt hätte, durch die Abschaffung der feudalen Vorrechte das bürgerliche Eigenthum festzustellen. — Hätte man den konstitutionell-bürgerlichen, den modernen Staat wirklich gewollt, so hätte man ohne Weiteres die Privilegien aufgehoben, die die Entwicklung desselben verhindern, ja unmöglich machen, man hätte sich nicht an Ordensbändchen angeklammert, die in unserer Zeit gar keine Bedeutung, gar keinen Werth mehr haben sollten, die unnütze Spielereien sind und nur das ohnehin schon so besteuerte Volk ein schweres Geld kosten.

Ja, meine Herren Geschwornen, ich behaupte nochmals, man hätte schon im September die Steuern verweigern sollen, es war schon damals die allerhöchste Noth dazu, wenn man die moderne Gesellschaft retten, wenn man mit der feudalen für immer ein Ende machen wollte.

Das öffentliche Ministerium behauptet ferner, die Steuer-
verweigerung führe direkt zum Bürgerkrieg, zur Anarchie.

Meine Herren, die Anarchie war schon da, ehe der Steuer-
verweigerungsbeschluß gefaßt wurde, die Anarchie existirt immer,
wenn, wie es in Preußen der Fall, sich eine Minorität gegenüber
der Majorität durch rohe Gewalt an der Spitze des Staates zu be-
haupten sucht. — Die Steuerverweigerung war das einzige Mittel,
eine neue Revolution zu vermeiden, darum nahm die National-
versammlung zu derselben ihre Zuflucht. — Geben Sie den Dienern
der Reaktion nichts mehr zu essen, und ihr Widerstand wird bald
schwinden. — Vor der Finanznoth beugen sich selbst Kanonen und
Bajonnette und werden machtlos. Die Steuerverweigerung ist die
ultima ratio populorum gegen die ultima ratio regum. Will die
Staatsgewalt nicht den Willen der Majorität anerkennen, stellt sie
diesem Willen Kanonen und Bajonnette gegenüber, so macht einfach
diese Majorität den Beutel zu, und der bald eintretende Hunger wird
die Widerspenstigen schon zur Vernunft bringen.

Die Steuerverweigerung ist in der That das einzige friedliche Mittel,
den Volkswillen gegenüber der rohen Gewalt zur Geltung zu bringen.
Endlich, meine Herren, behauptet das öffentliche Ministerium,
wir seien viel weiter gegangen als die Herren Vereinbarer.

Will das öffentliche Ministerium etwa damit behaupten, die
Nationalversammlung habe bloß beschließen, aber ihren Beschluß
nicht ausführen, d. h. einen schlechten Witz machen wollen? Ich
glaube doch nicht. Wenn man etwas beschließt, so muß man auch
die Absicht haben, es auszuführen, also sind wir Angeklagte keines-
wegs weiter gegangen als die Herren Vereinbarer. — Wenn Sie
wissen, daß irgend Jemand kein Recht hatte, Ihnen Ihr Geld ab-
zunehmen, dieser Jemand Sie aber doch packt und es mit Gewalt
nehmen will, was thun Sie dann? Sie setzen sich zur Wehr, ver-
theidigen Ihr Eigenthum und schlagen dem Angreifer auf den Kopf
— das ist doch ganz natürlich. Ganz dasselbe ist es mit der Steuer-
verweigerung; die Nationalversammlung hatte erklärt, daß ein hoch-
verräterisches Ministerium kein Recht mehr habe, Steuern zu er-
heben, es war also die Pflicht eines jeden guten Bürgers, sich in
Vertheidigungszustand zu setzen, um etwaige unbefugte Eingriffe in
sein Eigenthum abzuwehren. In England schließt man bei solchen
Anlässen sein Haus zu und behandelt dann Jeden, der mit Gewalt
in dasselbe einzudringen sucht, als einen Räuber.

Meine Herren, ich bin gewiß, daß Sie das Recht der Steuer-
verweigerung anerkennen, daß Sie daher auch uns, die wir dieses
Recht auf Befehl der Vertreter des Volks zur Geltung zu bringen
suchten, nicht schuldig finden werden, trotz des Sieges der Kontre-
revolution. Aber sollten Sie selbst dieses nicht anerkennen, so werden
Sie uns doch freisprechen, da die Regierung, wahrscheinlich aus
politischen Gründen, die Urheber des Beschlusses noch nicht hat ver-
folgen lassen — wie Herr Hintelen selbst erklärt.

Unser Prozeß hat einige Aehnlichkeit mit dem im Jahre 1836 in Straßburg geführten. Hier ließ auch die französische Regierung aus politischen Rücksichten den Hauptangeklagten, den jetzigen Präsidenten der französischen Republik, frei, während sie diejenigen Offiziere und Bürger, welche seine Absichten unterstützten, vor die Assisen stellte. Die Geschwornen in Straßburg erklärten dieselben einstimmig für nichtschuldig, obgleich sie mit den Waffen in der Hand gefangen genommen worden.

Meine Herren Geschwornen, ich habe nichts weiter zu meiner Vertheidigung hinzuzufügen, da ich überzeugt bin, daß Sie, mögen Sie nun das Recht der Nationalversammlung, die Steuern zu verweigern, anerkennen oder nicht, auf die Anklage des Parquets einstimmig mit Nichtschuldig antworten werden.

Der Angeklagte Schneider II. erhält das Wort.

Karl Schneider II.: Meine Herren Geschwornen. Als die Kunde von dem Siege der Kontrevolution in Wien nach Berlin kam, folgte auch dort die längst vorbereitete Kontrevolution auf dem Fuße nach. Hier wie dort beeilten sich die Werkzeuge der augenblicklich wieder erstandenen alten Macht, Alle, welche in irgend einer Weise sich bei dem früheren Umschwunge der Dinge betheilig hatten, unter dem Deckmantel der Geseze zu verfolgen. In Wien wurden diese Geseze von Windischgrätz und den Kroaten gehandhabt. Preußen hat einen Brangel, Staatsanwälte und Prokuratoren. Hier wie dort werden die Urtheile und Strafanträge nicht nach dem Inhalte der Geseze bemessen. Der Strang oder die Begnadigung zu Pulver und Blei trifft den, welcher nach dem Wortlaute unanwendbarer Geseze einer strafbaren Handlung verdächtig ist. Der Verfolgte, auf dem nicht einmal ein Verdacht lastet, wird nach Umständen zu mehrjähriger Schanzarbeit begnadigt. Weil man sich scheute, uns, die wir nur unsere Pflicht gethan, des Umsturzes der Verfassung oder der Erregung des Bürgerkrieges anzuklagen, verfolgt man uns auf Grund eines in jeder Hinsicht unpassenden Strafartikels, der nur eine gelinde Strafe androht.

Ich muß Ihnen, meine Herren, die Artikel 209—217 unseres Strafgesetzbuches im Zusammenhange vorlesen, um Sie sofort zu überzeugen, wie wenig dieselben dem vorliegenden Falle entsprechen. Während unsere Handlung, wenn sie nicht aus politischen Gründen straflos wäre, wohl unter die Art. 87, 90, 102 als ein Komplot zur Erregung des Bürgerkrieges, zur Bewaffnung gegen die königliche Gewalt, resp. zur Aufforderung dazu, fallen könnte, ist in den vom öffentlichen Ministerium bezogenen Artikeln nur der einzelne konkrete Widerstand gegen einzelne bestimmte Beamte, z. B. der thätliche Widerstand eines Schmugglers, des widerstrebenden Verhafteten &c. mit Strafe bedroht.

Der Beschuldigte sucht nun unter Vergleichung der betreffenden Gesezesstellen diesen Unterschied näher auszuführen und mit Rücksicht auf die bestehende Jurisprudenz darzuthun, daß die im Art. 217

verzeichnete Aufforderung zum Widerstand nach Analogie des Art. 102, der ausdrücklich das Wort directement gebrauche, eine direkte, unmittelbare sein müsse, und fährt dann fort:

„Dies Alles trifft nun bei dem inkriminirten Aufrufe nicht zu. Er enthielt weder die Aufforderung zu einer bestimmten That, noch die direkte Aufforderung zu einer solchen. Lediglich den Inhalt des fraglichen Aufrufs, nicht unsere sonstige, Ihnen nicht verschwiegene Ansicht über die Berechtigung des Volkes zum bewaffneten Widerstande haben Sie, meine Herren, zu prüfen, und da zeigt sich sofort, daß wir nur theoretisch aussprachen, was durch die Umstände zu thun geboten sei. Wir erließen keine Aufforderung an die, welche die Steuern weigern sollten; nur die bestehenden Vereine werden ersucht, Anträge in unserem Sinne zu stellen und etwaige Beschlüsse auszuführen. Wenn endlich das öffentliche Ministerium unsere Aufforderung selbst dann straffällig finden will, wenn der Steuerverweigerungsbeschluß der Nationalversammlung als berechtigt anerkannt werden müßte, so ist allerdings von der Versammlung nicht direkt zur Gewalt aufgefordert worden, doch ist diese offenbar eine nothwendige Konsequenz des Beschlusses. Bereits mehrere Tage vor dem Beschlusse der Versammlung hatten wir, d. h. der demokratische Provinzialausschuß, die Steuerverweigerung als politische Nothwehr anempfohlen, dabei jedoch von jedem gewaltthätigen Widerstande abgerathen. (Der Beschuldigte verliest den betreffenden, vom 14. Nov. datirten Aufruf.) Nach dem Bekanntwerden des Steuerverweigerungsbeschlusses der Vereinbarerversammlung erklärten wir mit besonderer Bezugnahme auf denselben jede Art des Widerstandes für berechtigt.

Nur zur Beleuchtung der dreisten Behauptung des öffentlichen Ministeriums, daß die juristische Anwendbarkeit des bezogenen Strafartikels keinem Zweifel unterliegen könne, habe ich, und ich gestehe es, theilweise mit innerem Widerstreben, den Inhalt und die Entstehung unseres Aufrufes näher geprüft, indem dessen Straflosigkeit schon aus durchgreifenden politischen Gründen zu erweisen ist. In dieser Beziehung ist Ihnen die Grundlosigkeit der Anklage von meinen Vorgängern schon so umfassend und schlagend nachgewiesen worden, daß ich nur noch einige Punkte aus dem Vortrage des öffentlichen Ministeriums berühren will. Ein Verzicht, sagt das öffentliche Ministerium, darf nicht ausgedehnt, interpretirt werden. Die Krone verzichtete auf einen Theil ihres Souveränitätsrechtes, sie berief eine Versammlung ein zur Vereinbarung der Verfassung. Dadurch verzichtete sie nicht auf das Recht, diese Versammlung zu verlegen, zu vertagen, zu schließen. Mit größtem Rechte, meine Herren, läßt sich dieser Satz des öffentlichen Ministeriums über den Verzicht umgekehrt anwenden. Die Souveränität war, wie überhaupt rechtlich, so auch faktisch, im verfloffenen Frühjahr beim Volk. Erklärten nun dessen Vertreter, die freilich nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes nur zur Vereinbarung, in der That aber durch die

liegende Macht der unzweifelhaft stattgefundenen Revolution zur Konstituierung der Verfassung berufen waren, sich einverstanden mit der Theorie der Vereinbarung, so darf eben diese Erklärung, dieser Verzicht nicht ausgedehnt ausgelegt werden. Der Krone stand das Volk als der gleichberechtigte Kontrahent gegenüber. Der Verzicht, selbständig die Verfassung zu geben, kann nicht dahin verstanden werden, daß nur der eine Kontrahent, das Volk, sich jeder freien Selbstbestimmung entäußern wollte. Die Macht, frei den Vertrag zu schließen, hörte aber offenbar auf, sobald dem Volk oder dessen Vertretern nicht einmal mehr gestattet werden sollte, einen Entwurf des zu vereinbarenden Vertrages abzufassen, sobald den Volksvertretern selbst nicht einmal das Urtheil darüber zustehen sollte, ob sie frei oder durch äußeren Einfluß terrorisirt, ihre Majoritätsbeschlüsse gefaßt hätten.

Daß aber auch, was das öffentliche Ministerium als erwiesen annimmt, in der That die Beschlüsse nicht durch Terrorismus diktiert waren, folgt wohl am unwidersprechlichsten schon aus dem Beschluß vom 31. Oktober, wo Waldeck's, von der Berliner Bevölkerung mit allen Mitteln unterstützter Antrag, zum Schutze der in Wien bedrohten Volksfreiheit die Staatskräfte aufzubieten, von der Versammlung verworfen wurde.

Das öffentliche Ministerium bemühte sich ferner, in längerem Vortrage auseinanderzusetzen, daß der aufgelösten Versammlung das Recht der Steuerbewilligung und folgeweise der Verweigerung nicht zugestanden habe. Obschon es nicht schwer fallen dürfte, nach Lage der damaligen Staatsgesetzgebung dieses Recht der Versammlung zu erweisen, so ist dieses für unseren Fall völlig unerheblich; denn nicht als ein durch Verfassung oder Gesetz gegebenes Recht ist in Wahrheit hier die Steuerverweigerung ausgesprochen worden, sondern als ein Akt der Nothwehr gegen ein revolutionäres, anerkanntes Rechte des Volkes verlegendes Ministerium. Gerade der von dem öffentlichen Ministerium hervorgehobene Unterschied zwischen einer konstitutionellen und einer konstituierenden Versammlung bedingt auch den Unterschied zwischen der Steuerverweigerung innerhalb der Grenzen der Konstitution und der Steuerverweigerung im gegebenen Falle.

Das öffentliche Ministerium legt endlich Gewicht auf den Ausspruch des Landes über den stattgehabten Konflikt zwischen Krone und Volk. Nun wahrlich, die Stimme des Landes hat deutlich genug in den jüngsten Wahlen für die zweite Kammer gesprochen, und Ihr Urtheil, meine Herren, daß bin ich überzeugt, wird diesem Ausspruch des Landes durch ein einhelliges „Nichtschuldig“ seine Zustimmung geben.“

Die Jury sprach nach einer halbstündigen Berathung einstimmig ihr freisprechendes Urtheil aus.

Buchhandlung des „Vorwärts“, Berlin SW.

Marx: Das Kapital. Kritik der politischen Oekonomie.

1. Band: Der Produktions-Prozeß des Kapitals. 4. Auflage.
Mk. 9,—; im Halbfr. geb. Mk. 11,—
2. Band: Der Zirkulations-Prozeß des Kapitals. 2. Auflage.
Mk. 8,—; im Halbfr. geb. Mk. 10,—
3. Band: Der Gesamt-Prozeß der kapitalistischen Produktion.
2 Theile. Mk. 10,—; im Halbfr. geb. Mk. 14,—

Marx: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte. 3. Auflage.
1,— Mk., Porto 5 Pfg.

Diese Broschüre gegen den Organisator des Lumpenproletariats ist wohl die glänzendste Streitschrift von Marx; sie enthält auch eine ägende Kritik der Feigheit des Bürgerthums. —

Ferner empfehlen wir:

— Soeben in neuer Ausgabe erschienen: —

Lassalle's Offenes Antwortschreiben

nebst Anhang:

Die Nationalwerkstätten von 1848.

Mit einer historischen Einleitung von Ed. Bernstein.

Preis 20 Pfg., Porto 5 Pfg.

Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich.

Mit erläuternden Anmerkungen und ausführlichem Sachregister.

— 4. Auflage. —

Ergänzt durch einen mit einem Sachregister versehenen Anhang,
enthaltend die neuesten Ausführungs-Bestimmungen.

Preis 1,20 Pfg., Porto 10 Pfg.

Unentbehrlich für jeden Arbeiter.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Schriften-Verzeichnisse gratis.

Um den Bestellern die Nachnahmegebühr zu ersparen, bitten wir, bei kleineren Bestellungen den Betrag incl. Porto in Briefmarken gleich beizulegen, bei größeren per Postanweisung vorher einzufenden.

Buchhandlung des „Vorwärts“, Berlin SW.

Von **Marx' und Engels' Schriften**
sind vorrätzig:

Soeben erschienen:

Friedrich Engels. Sein Leben, sein Wirken, seine Schriften. Mit Engels' Portrait. 20 Pfg., Porto 3 Pfg.

Engels' letzte Arbeit: Karl Marx: Die Klassenkämpfe in Frankreich. Herausgegeben und mit Vorwort versehen von Fr. Engels. 1 Mk., Porto 10 Pfg.

In dem tuz vor Berathung der Umsturzvorlage geschriebenen und während der Reichstags-Verhandlung vielfach zitierten Vorwort zeichnet Engels in meisterhafter Weise die geschichtliche Entwicklung der revolutionären Taktik des proletarischen Klassenkampfes von der Barrikade bis zum allgemeinen Stimmrecht. Man könnte dieses Vorwort das politische Testament Engels' nennen.

Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft. Mit Anhang: Die Mark. 0,30 Mk., Porto 5 Pfg.

Internationales aus dem Volksstaat. 0,30 Mk., Porto 5 Pfg.

Zur Wohnungsfrage. 0,25 Mk., Porto 5 Pfg.

Kann Europa abrüsten? 0,20 Mk., Porto 3 Pfg.

Die Lage der arbeitenden Klasse in England.

Brosch. 2 Mk., geb. 2,50 Mk., Porto 20 Pfg.

Herrn Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft.

Brosch. 2,50 Mk., geb. 3 Mk., Porto 20 Pfg.

Ursprung der Familie, des Privateigenthums und des Staates.

Brosch. 1 Mk., geb. 1,50 Mk., Porto 20 Pfg.

Endwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie. Mit Anhang: Karl Marx über Feuerbach vom Jahre 1845. 0,75 Mk., Porto 5 Pfg.

In Sachen Brentano contra Marx. 1 Mk., Porto 20 Pfg.

Marx-Engels: Das kommunist. Manifest. 0,15 Mk., Porto 3 Pfg.

Marx: Das Glend der Philosophie. Mit Vorwort und Noten von Fr. Engels. Brosch. 1,50 Mk., geb. 2,— Mk., Porto 20 Pfg.

Marx: Lohnarbeit und Kapital. Mit Einleitung von Fr. Engels. 0,20 Mk., Porto 5 Pfg.

Marx: Enthüllungen über den Kölner Kommunisten-Prozeß. Mit Einleitung von Fr. Engels. 0,25 Mk., Porto 5 Pfg.

Marx: Bürgerkrieg in Frankreich. Mit Einleitung v. Fr. Engels. 0,30 Mk., Porto 5 Pfg.

Vorkheim: Die Mordspatrioten. Mit Einleitung von Fr. Engels. 0,25 Mk., Porto 5 Pfg.

Wolff, W.: Die schlesische Milliarde. Mit Einleitung von Fr. Engels. 0,20 Mk., Porto 5 Pfg.

Diese Einleitungen zu den Marx'schen Schriften sind in ihrer Knappheit geradezu Meisterstücke der historischen Darstellung einzelner Epochen des modernen Klassenkampfes.

This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine is incurred by retaining it
beyond the specified time.

Please return promptly.

Cancelled
MAY 10 1904

